



# PROTOKOLL

über die

## öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld

**Mittwoch, 13. Dezember 2017**

Sitzungssaal des Rathauses Fürstenfeld

Beginn: 18.00 Uhr – Ende: 21.25 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte durch Kurrende. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Beilage angeschlossen.

**Anwesende:** Bürgermeister Werner Gutzwar  
Vizebürgermeister Dir. Gerhard Jedliczka ab 18.06 Uhr  
Vizebürgermeister DI. Johann Rath ab 18.09 Uhr  
Finanzreferent Christian Sommerbauer  
Stadtrat KomR Horst Himler

Gemeinderat Franz Jost  
Gemeinderat Mag. Gabriele Jedliczka ab 18.06 Uhr  
Gemeinderat Jochen Freißmuth  
Gemeinderat Tünde Gruber  
Gemeinderat Helmut Eder  
Gemeinderat Werner Hafner  
Gemeinderat Roland Gogg  
Gemeinderat Hermann Großschedl  
Gemeinderat Stephan Schneider  
Gemeinderat Dieter Siegl  
Gemeinderat Markus Jahn  
Gemeinderat Manfred Hartl  
Gemeinderat Klaus Moretti

Gemeinderat DI. Christian Schandor ab 20.07 Uhr  
Gemeinderat Mag. Irmgard Pilz  
Gemeinderat Mag. Rupert Koller

Gemeinderat Mag. Philipp Geiger  
Gemeinderat Michael Prantl  
Gemeinderat Harald Peindl ab 18.57 Uhr



Entschuldigt: Gemeinderat NR. DI. Christian Schandor bis 20.07 Uhr  
Gemeinderat Harald Peindl bis 18.57 Uhr  
Vizebgm. DI. Johann Rath bis 18.09 Uhr  
Vizebgm. Gerhard Jedliczka bis 18.06 Uhr  
Gemeinderat Mag. Gabriele Jedliczka bis 18.06 Uhr  
Gemeinderat Andrea Kogler

**Schriftführer:** Stadtdirektor Mag. Wilhelm Göber

**Vorsitzender:** Bgm. Werner Gutzwar

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig.

---

## **TAGESORDNUNG:**

---

- Punkt 1.) Eröffnung und Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2.) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2017 (Prot. Nr.: 552/2017)
- Fragestunde gemäß § 54 GemO
- Punkt 3.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
- Punkt 4.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 101/34, KG Hartl, Verkauf an Bogner Rosemarie, Rennmühlstraße 2/1, 8280 Fürstenfeld, Aufhebung GR-Beschluss vom 19.09.2017, TOP 3.),
- Punkt 5.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 723/12, KG Fürstenfeld, Verkauf Teilfläche an Tobitsch Franz u. Maria, 8280 Fürstenfeld, Fehringer Str. 31
- Punkt 6.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Teilungsausweis GZ: 11238/17, Ankauf Trennstück Nr. 3 von KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH, 1060 Windmühlgasse 22-24, Wien
- Punkt 7.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Teilungsausweis GZ: 11238/17, Verkauf Trennstücke Nr. 8 (öffentliches Gut) und Nr. 11 an Alois Kahr e.U., Burgauer Str. 26d, 8280 Fürstenfeld
- Punkt 8.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Teilungsausweis GZ: 11238/17, Ankauf Teilflächen des GST 1517, KG Fürstenfeld, von Anton Kern, Angerstraße 21, 8280 Fürstenfeld

- Punkt 9.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 486/1, KG Fürstenfeld, (öffentliches Gut), Verlegung Straßenverlauf gem. § 15 LiegTG
- Punkt 10.) Bericht und Antrag es Hauptausschusses betreffend das Bauvorhaben „Rittscheinberg 1. Teil“, GST 755/4, KG Rittschein, unentgeltliche Abtretung bzw. Berichtigung
- Punkt 11.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend Übernahme „Entwässerungsanlage – Vorflut“ von der Wassergenossenschaft Speltenbach
- Punkt 12.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 296/42 u. 296/55, beide KG Fürstenfeld, Dienstbarkeitsvertrag mit Stefan Habersack, Buchwaldstraße 26, 8280 Fürstenfeld und der Stadtbergenweg 16 Projekt GmbH Telepark1, 8572 Bärnbach
- Punkt 13.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Übernahme von 2 Wehranlagen beim Mühlgang Altenmarkt im Bereich der Umfahrung Altenmarkt der B319
- Punkt 14.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Modalitäten beim Verkauf der „Welsdorfgründe“ KG 62248 Übersbach und der „Schalkgründe-Bergkammstraße“ KG Fürstenfeld
- Punkt 15.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend GST 742/3, KG 62212 Fürstenfeld, Rückabwicklung Kaufvertrag mit Immo Pieber GmbH in Gründung, Fehringerstraße 13, 8280 Fürstenfeld
- Punkt 16.) Bericht und Antrag des Verkehrsausschusses auf Aufhebung der Parkgebührenverordnung vom 31.03.2016 und Neubeschlussfassung.
- Punkt 17.) Bericht des Kulturreferenten an den Gemeinderat über seine Tätigkeit gemäß § 49 a Stmk. GemO.
- Punkt 18.) Bericht und Antrag des Schul- und Kulturausschusses betreffend Abo-Konzerte 2018
- Punkt 19.) Bericht und Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses über die Weitergewährung der Geburtenbeihilfe im Jahre 2018
- Punkt 20.) Bericht und Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses über die Weitergewährung des Schulstartgeldes für das Schuljahr 2018/2019
- Punkt 21.) Bericht und Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses betreffend den Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen für 2017/18

a.) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Top 24.) vom 19.09.2017 betreffend den Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen für das Studienjahr 2017/2018

b.) Beschlussfassung des Fahrtkostenzuschusses für StudentInnen für das Studienjahr 2017/18

Punkt 22.) Bericht und des Antrag des Familien-, Gesundheits- und Sozialzuschusses betreffend die Tagesmüttertariife für 2018

Punkt 23.) Bericht des Allgemeinen Prüfungsausschusses über die am 28.09.2017 und 7.12.2017 durchgeführte Überprüfung

Punkt 24.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend der Hebesätze und die Höhe der einzuhebenden Abgaben für das Haushaltsjahr 2018.

Punkt 25.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2018.

Punkt 26.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 aufzunehmen sind.

Punkt 27.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen – „inneres Darlehen“ gem. § 35 Abs. 2 der GHO für Grundstücksbevorratungen.

Punkt 28.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Genehmigung des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2018.

Punkt 29.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses die Genehmigung des Voranschlages samt Beilagen der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2018.

Punkt 30.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) der Stadtgemeinde Fürstenfeld für den Zeitraum 2018 – 2022.

Punkt 31.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Weitergewährung der Förderungen für das Fürstentaxi einschließlich Tarifierpassungen für das Jahr 2018.

Punkt 32.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend die Verlängerung der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2018.

Punkt 33.) Bericht und Antrag des Wirtschafts- und Innovationsausschusses auf Förderung der Mieten in der Kern-Innenstadt, im Jahre 2018.

- Punkt 34.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Gewährung einer Wirtschaftsförderung an Hr. Dr. Christopher Spreizer/Radiologe.
- Punkt 35.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Auto Pieber GmbH.
- Punkt 36.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Gewährung einer Förderung an die Röm.-kath. Stadtpfarre Fürstenfeld für die neuen Glocken und der Kirchensanierung.
- Punkt 37.) Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Sicherstellung der Finanzierung des eingereichten IWB-Förderprojektes „Geothermie-Modellregion Fürstenfeld – multimodale Infrastruktur- und Verkehrserschließung“.
- Punkt 38.) Bericht und Antrag des Land- und Fortwirtschaftsausschusses betreffend die Weitergewährung der landwirtschaftlichen Förderungen im Jahr 2018.
- Punkt 39.) Bericht und Antrag des Umweltausschusses über die Weitergewährung folgender Förderungen im Jahre 2018:
- a.) Fernwärmeneuanschlussförderung
  - b.) Photovoltaikanlagenförderung
  - c.) Solaranlagenförderung
  - d.) Holzheizungsförderung
- Punkt 40.) Bericht und Antrag des Sportausschusses über die Gewährung von Sportförderungen für den BSC und den SC Raiffeisen Fürstenfeld im Jahr 2018
- Punkt 41.) Bericht des Bürgermeisters oder eines Delegierten, als Vertreter in den Gemeindeverbänden gem. § 54 (5) Gemeindeordnung (SHV, AWW/SWZ u. Kleinregion Fürstenfeld), 2.Hj.2017.
- Punkt 42.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses auf Einhebung einer Benützungsabgabe für das gemeindeeigene Versorgungsunternehmen Wasserwerk.
- Punkt 43.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses auf Anpassung der Essensbeiträge in den Kindergärten.
- Punkt 44.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses auf Anpassung der Entlehnggebühren in der Bücherei, 2018.
- Punkt 45.) Bericht und Antrag des Sportausschusses auf Reduktion der Hallensubventionen für Erwachsene, 2018.

- Punkt 46.) Bericht und Antrag des Rechnungsausschusses betreffend Festlegung der Tarife für Anbringung der Plakate und Transparente ab 2018.
- Punkt 47.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend die Beschlussfassung über die Auflage des Teilbebauungsplanes Schalk-Welsdorf
- Punkt 48.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend die Beschlussfassung über die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung Energieweg 1
- Punkt 49.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses über die Bestellung von Hrn. Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter zum Ortsbildsachverständigen ab 01.01.2018.
- Punkt 50.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Loipersdorf über den Zusammenschluss der Wasserversorgungsanlagen.
- Punkt 51.) Bericht und Antrag des Bau- und Planungsausschusses betreffend die Übernahme eines Schmutzwasserkanals zur Entsorgung der Abwässer der Liegenschaften Feldweg 32, Feldweg 32a und Feldweg 34.
- Punkt 52.) Allfälliges – öffentlich

## VERLAUF DER SITZUNG:

---

### Punkt 1.)

---

Bgm. Gutzwar eröffnet die Gemeinderatssitzung begrüßt den Gemeinderat, die Zuseher an den Fernsehgeräten, stellt die Beschlussfähigkeit mit 19 Gemeinderäten fest, und teilt mit, dass Frau GR. Kogler leider erkrankt ist, Hr. NR. GR. DI. Schandor, Vizebgm. Jedliczka, GR. Mag. Jedliczka, Vizebgm. DI. Johann Rath und Hr. GR. Peindl später eintreffen werden, die Tops 48.) 50.) und 51.) abgesetzt werden und bei Top 14.) eine Berichtigung der Tagesordnung folgendermaßen erfolgt:

#### **Berichtigung Tagesordnungspunkt 14.)**

In der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates steht ursprünglich:

*Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Modalitäten beim Verkauf der „Welsdorfgründe“ KG 62248 Übersbach und der „Schalkgründe-Bergkammstraße“ KG Fürstenfeld*

richtig ist:

***Bericht und Antrag des Hauptausschusses betreffend die Modalitäten beim Verkauf der „Welsdorfgründe“ KG 62248 Übersbach KG Fürstenfeld***

Begründung:

Es sollen vorerst nur die Verkaufsmodalitäten über die zuerst verwertbaren „Welsdorfgründe“ beschlossen werden.

---

## **Punkt 2.)**

---

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2017, Protokoll-Nummer: 552/2017

Dieses Protokoll wird ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen, mit der Unterfertigung dieses Protokolls gilt dieses als genehmigt.

### **Fragestunde gemäß § 54 GemO:**

*Um 18.03 Uhr eröffnet Bgm. Gutzwar die Fragestunde.*

#### **a.)Mag. Koller:**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Herr Bürgermeister, ich hätte eine Frage, eine allgemeine Frage bezüglich den Pop-Up Stores, wie denn das für die Öffentlichkeit als Information in Zukunft ablaufen soll?“

Bürgermeister:

„Herr Gemeinderat, danke für die Anfrage. Die Pop-Up-Stores sind ein Teil unserer Innenstadtinitiative. Wir haben ja vor einigen Monaten oder Jahren schon begonnen auch ein Leerflächenmanagement hier in Fürstenfeld aufzuziehen. Das ist eine sehr schwierige Materie. Wir haben über ein Leaderprojekt auch diese Art der Vermarktung von Leerstandsflächen auch beschlossen. Über das Leaderregionsprojekt wird auch die Finanzierung dieser Möglichkeiten von Leerflächen zu bespielen, auch Gebrauch gemacht. Wir haben im Gemeinderat ja schon beschlossen, nämlich den Eigenanteil von 40 % von einem Gesamtvolumen von Euro 106.000,-- auch für diese Art von Leerflächenmanagement aufzuwenden. Wir wollen, ich weiß es gibt durchaus auch Kritik, nämlich für die Wahl des Monats Dezember, was durchaus ein lukratives Monat ist, insbesondere für Direktvermarkter, das ist uns bewusst gewesen, allerdings den Zeitpunkt kann man sich oft nicht aussuchen. Ich hoffe trotzdem, das ist eine Aktion um regionale Vermarkter in die Stadt zu bringen und schlussendlich auch zum Verbleib zu bringen. Das ist der Grundgedanke dieses Modells. Wir hoffen schon mit diesen zwei Stores, dass auch eine Fortsetzung, vielleicht nicht auf diesen Standort das ist schon richtig, da gibt es schon Nachnutzungen, aber für die Innenstadt. Wir wollen im Zuge des Innenstadtkonzeptes, mit dieser Leaderregion, mit einer neuen Fürstenfeld-APP, mit der Innenstadtinitiative, viele Initiativen setzen um hier offensiv, auch was ein Fördervolumen betrifft für den Leerstand, auch hier gibt es heute einen Antrag vom Innovationsausschuss, wo es um diese Leerflächen geht, wo wir sagen, okay wir versuchen hier mit drei Monatsmieten zu unterstützen, wenn ein längerfristiger Vertrag auch abgeschlossen werden wird, dann sind wir auch dabei. Wir versuchen jetzt vielfach, und es ist ein vielfacher Wunsch der Bevölkerung, gerade dieses Leerflächenmanagement, Gott sei Dank ist es im erträglichen Ausmaß, aber jede Fläche ist eine zu viel, hier in der Stadt und deswegen sind wir so bemüht auch hier alle Möglichkeiten was es derzeit österreichischen Markt auch gibt, zu nutzen auch

mit Fördergeldern der Leaderregion usw. weil nämlich auch das für die Innenstadt von ganz hoher Bedeutung ist, möglichst wenig Leerflächen zu haben. Wir haben mit Mag. Gether, der von der Impulsregion hier agiert, Fr. Doris Felber, welche von unserem Haus agiert, auch mit den Medien, mit Hr. Paul Grafl, mit dem Thaller Josi, und gerade diese Veranstaltungen, jetzt kann man über die Veranstaltungen zweierlei Gedanken hegen, das ist schon richtig, jedem wird nie alles gefallen, aber diese Veranstaltungen werden mit einem Hauptzweck gemacht, nämlich Frequenz in der Innenstadt zu schaffen. Diese Frequenz ist von hoher Wichtigkeit. Ich war heute bei zwei Veranstaltungen gewesen, wo mir Fürstenfelder Schreiben von Besuchern gezeigt haben. Die sind durchaus hoch erfreut über den Zustand unserer Innenstadt, attraktiv aber auch vom Warenangebot, wir haben in der Textilbranche, sind wir weitaus überlegen mit vergleichbaren Städten. Wir haben gerade im Textilbereich ein Warenangebot, das ungefähr eines Einkaufszentrums auch gleichkommt. Und da sind wir gut unterwegs. Das ist eine Möglichkeit. Eine modere Form, auch der Ausdruck. Aber der Grund liegt dahinter, dass wir versuchen regionale Vermarkter, bei den großen Filialisten haben wir fast alles da, jetzt müssen wir daran gehen, aus der Oststeiermark, auch da haben wir jemand beschäftigt über die Leaderregion, die in der Oststeiermark, im südl. Burgenland Selbstständige kontaktiert und so versucht, auch sie nach Fürstenfeld zu kriegen, ein mühsamer Prozess. Bitte um eure Mithilfe, wer eine gute Idee hat, ist herzlich eingeladen, an dieser Werbeoffensive auch teilzunehmen.“

#### **b.)GR.Prantl:**

„Ich begrüße zunächst die Zuseherinnen und Zuseher, die Presse, Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, Gemeindevorstand. Meine Frage würde sich eigentlich an den Wirtschaftshofleiter richten, aber da ich den nicht fragen kann, richte ich meine Frage an den Bürgermeister.“

Der Wirtschaftshof ist ja bekanntlich sehr fleißig. Die Mitarbeiter sind schon in aller Früh unterwegs und halten unsere Stadt sauber. Jetzt ist zu mir ein Anrainer, ein Bewohner gekommen, der gesagt hat, dass diese Laubsauger, eben der Wirtschaftshof, schon in aller der Früh vor den Fenstern, im Herbst täglich saugt die Straßen reinigt, eingesetzt wird, im Herbst täglich, nun ist Anregung, die Frage gekommen: zum Einen wäre die Frequenz zu hoch, es muss nicht täglich gereinigt werden und ob es möglich wäre, die Zeiten später in den Vormittag zu verlegen, vor allem diese Laubsauger sind ja umwelttechnisch ein umstrittener Punkt. Staub und Schimmel wird aufgewirbelt. Also einfach die Frequenz ein bisschen zu verringern und ie Zeiten ein bisschen freundlicher für Langschläfer zu machen, das ist meine Frage an den Herrn Bürgermeister.“

**Bürgermeister:**

„Herr Gemeinderat, das ist unser Dilemma. Allen recht machen, können wir es nicht. Dann müssten wir auch eruieren, wie lang sind die Langschläfer am Schlafen. Ich würde einen Kompromiss in Beantwortung deiner Frage anbieten. Vor acht Uhr machen wir das nicht. Ich würde den Wirtschaftsleiter bitten, hier in Wohnsiedlungen, wo die Leute unmittelbar die Wohnungen daneben haben, es ist tatsächlich, ein diplomatisch gesagt, ein gewöhnungsbedürftiges Geräusch. Es ist kein Staubsauger, sondern ein Gebläse. Wir wollen aber auch eine saubere Stadt haben. Gerade das Laub, wenn es dann nass geworden ist, ist das ein Problem, das muss ich fairerweise sagen. Roli, wir werden hier einfühlsam agieren und die Blätter dann sanft einzusammeln.“

### **c.)GR.Mag. Geiger:**

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer. Meine Frage geht an den Herrn Bürgermeister. Ich habe sie schon einmal gestellt. Es geht um die Stiegengasse. Es war schon im Budget 2017 budgetiert und im neuen glaube ich wieder. Und meine Frage ist jetzt, wann es renoviert wird, ich habe gesehen, abgesperrt ist es schon, also geht was weiter. Ich wollte fragen, ob es schon ein Datum gibt, wann das fertig sein wird.“

Bürgermeister:

„Danke, wir haben das mehrmals auch diskutiert. Ich bitte auch um Verständnis, dass wir nach Lösungen dort auch gesucht haben, über durchaus einen längeren Zeitraum, seitens des Bauamtes, weil wir dort das Problem haben, dass der Hang sehr instabil ist, und diese Hangrutschung auch diese Misere dort verursacht hat. Der Hang besteht aus Schüttmaterial. Man sieht auch, wenn man die Kusmanekstraße hinabfährt und rechts raufschaut auf diesen Hang, ist damals nach dem Krieg einfach das Material dort runtergeschüttet worden, daher ist die gesamte Hügellandschaft dort sehr instabil. Aber ich bedanke mich erstens für die Anregungen, weil dieser Stiegenauf- bzw. -abgang nicht mehr sehr sicher war. Wir haben daher im letzten Monat, glaube ich, sehr rasch gehandelt und habe eine Variante, dank des Bauamtes ausgearbeitet, wo wir so Eisenelemente in den Hang eingebracht haben, die auch etwas elastischer sind. Meines Wissens ist die Anlage bereits fertig, bis aufs Geländer, also die Stiegen, die Metallgrundlage haben und auch rutschfest sind, sind bereits angebracht und das Geländer sollte vielleicht noch vor Weihnachten auch angebracht werden. Bitte um Verständnis, dass es eben länger gedauert hat. Zuerst wollten wir es mit Betonelementen machen, Betonelemente haben den Nachteil, dass sie fix verankert werden müssen und nicht sehr flexibel sind. Jetzt haben wir es mit Nirosta, glaube ich, verzinktes Eisen, Rost wo auch die Rutschgefahr gebannt ist und das Geländer sollte demnächst auch fertig sein. Du hast aber absolut Recht, es ist ein Anliegen, insbesondere von der SPÖ gewesen, wir sind auch dezent hingewiesen worden in der Zeitung. Aber es war nicht der Hinweis, sondern es war die Notwendigkeit für die Gefahren, es war aber ein Erfahrungsprozess, bis man schlussendlich zu dieser Variante für das verzinkte Eisen gekommen sind. Und damit haben wir auch für die Zukunft eine gute Möglichkeit geschaffen. Ich bedanke mich da auch beim Wirtschaftshof, der es dann relativ rasch umgesetzt hat. Das Bauamt hat es im letzten Monat bestellt und ist dann gekommen.“

*Da keine weitere Fragen gestellt werden, schließt Bgm. Gutzwar die Fragestunde um 18.14 Uhr.*

---

### **Punkt 3.)**

---

**GZ: FF/9232/GH-PF-AP/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, Top 3.), Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden

## **Antrag:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle folgende Resolution beschließen:**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

**Punkt 4.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/5/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 4.), GST 101/34, KG 62219 Hartl,  
Verkauf an Bogner Rosemarie, Rennmühlstraße 2/1, 8280  
Fürstenfeld, Aufhebung GR-Beschluss vom 19.09.2017, TOP 3.)**

Namens des Hautausschusses erstattet GR. Michael Prantl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2017, TOP 3.), den Verkauf der Parzelle 101/34, KG Hartl, (Schrammelgründe) im Ausmaß von 1.048 m<sup>2</sup> zum Preis von € 13,00/m<sup>2</sup>, an Frau Rosemarie Bogner, Rennmühlstraße 2/1, 8280 Fürstenfeld, beschlossen. Trotz mehrmaliger Aufforderungen unterfertigte Frau Rosemarie Bogner den im Notariat vorbereiteten Kaufvertrag nicht. Mit Schreiben vom 30.11.2017 teilt Frau Bogner schriftlich mit, dass sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist obiges Grundstück von der Stadtgemeinde zu kaufen.

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017, TOP 3.), betreffend den Verkauf der Parzelle 101/34, KG Hartl, (Schrammelgründe) an Frau Rosemarie Bogner, Rennmühlstraße 2/1, 8280 Fürstenfeld, aufzuheben.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

## **Punkt 5.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 5.), GST 723/12, KG 62212  
Fürstenfeld, Verkauf Teilfläche an Tobitsch Franz u. Maria, 8280  
Fürstenfeld, Fehringer Str. 31**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Michael Prantl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die Ehegatten Franz u. Maria Tobitsch, Fehringer Straße 31, 8280 Fürstenfeld, sind direkte Anrainer des Wirtschaftshofes (neu) und sind an die Stadtgemeinde Fürstenfeld mit dem Ersuchen herangetreten, das Trennstück 1 der Parz. Nr. 723/12,

KG 62212 Fürstenfeld, im Ausmaß von 346 m<sup>2</sup>, gemäß vorliegender vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst erstellten Vermessungsurkunde GZ 10972/17, zum Preis von € 38,--/m<sup>2</sup> (Gesamtkaufpreis € 13.148,--) zu kaufen. Da die Höhe des Kaufpreises nicht mit einem Sachverständigengutachten belegt ist, bedarf der Verkauf gem. § 90 Abs. 1 Z 1 Stmk. GemO einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vermessungskosten tragen je zur Hälfte Käufer und Verkäufer.

**Verbuchung Verkaufserlös: 6/8200/ Errichtung Wirtschaftshof (neu)**

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, beiliegendem Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz 1, und den Ehegatten Franz u. Maria Tobitsch, Fehringer Straße 31, 8280 Fürstenfeld, verfasst von Notar Mag. Paulus Halbauer, betreffend den Verkauf des Trennstückes 1 der Parz. Nr. 723/12, KG 62212 Fürstenfeld, gemäß vorliegender vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst erstellten Vermessungsurkunde vom 17.05.2017, GZ 10972, im Ausmaß von 346 m<sup>2</sup> um € 38,--/m<sup>2</sup>, zum Gesamtkaufpreis von € 13.148,--, und der Übernahme von 50 % der Vermessungskosten, die Zustimmung zu erteilen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

### **Punkt 6.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/4/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 6.), Teilungsausweis GZ: 11238/17, Ankauf Trennstück Nr. 3 von KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH 1060 Windmühlgasse 22-24; Wien**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Jost folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Der Einzelunternehmer Alois Kahr, Burgauer Str. 26d, 8280 Fürstenfeld, beabsichtigt zwecks Erweiterung seines Steinmetzbetriebes, angrenzend an sein bestehendes Betriebsgrundstück, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld und von der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH Grundflächen anzukaufen. In diesem Zusammenhang ist es zwecks Herstellung einer ordnungsgemäßen Wegerschließung der „Schaumayergründe“ notwendig, dass die Stadtgemeinde das Trennstück Nr. 3 des Teilungsausweises GZ: 11238/17, im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>, von der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH um € 27,--/m<sup>2</sup> kauft.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F., erfolgt die Einreihung, Neuanlage,

Verlegung, Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auffassung einer Gemeindestraße, durch Verordnung der Gemeinde.

**Bedeckung vorhanden: JA (5/8400/0010.01, VA 2018)**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle bezugnehmend auf vorliegender Vermessungsurkunde, GZ: 11238/17, und beiliegendem von Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertragsentwurfes beschließen,**

**a.) dem Kauf des Trennstückes Nr. 3 im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> zum Preis von € 27,--/m<sup>2</sup>, Gesamtpreis € 648,-- von der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH**

**die Zustimmung zu erteilen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

### **Punkt 7.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/6/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 7.), Teilungsausweis GZ: 11238/17, Verkauf Trennstücke Nr. 8 (öffentliches Gut) u. Nr. 11 an Alois Kahr e.U. Burgauer Str. 26d., 8280 Fürstenfeld**

Namens des Hauptausschuss erstattet SR. Horst Himler folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Der Einzelunternehmer Alois Kahr, Burgauer Str. 26d, 8280 Fürstenfeld, beabsichtigt zwecks Erweiterung seines Steinmetzbetriebes, angrenzend an sein bestehendes Betriebsgrundstück, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld Teilflächen des GST 1730/2 (öffentliches Gut), und des GST 1627/7, beide KG Fürstenfeld, und von der KERES-Immorent Immobilienleasing GmbH das Trennstück Nr. 1 des GST 1516/2, KG Fürstenfeld, im Ausmaß von 6.330 m<sup>2</sup> zum Preis von € 27,--/m<sup>2</sup> käuflich zu erwerben. Eine Vermessungsurkunde, GZ: 11238/17, wurde im Auftrag und auf Kosten der Stadtgemeinde vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst erstellt und liegt vor. Die Teilfläche von GST 1627/7 (Trennstück Nr. 11) beträgt 31 m<sup>2</sup>, welche zum Preis von € 27,--/m<sup>2</sup>, und die Teilfläche von GST 1730/2 (Trennstück Nr. 8) beträgt 388 m<sup>2</sup>, welche zum Preis von € 5/m<sup>2</sup> an Einzelunternehmer Alois Kahr verkauft werden sollen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F., erfolgt die Einreihung, Neuanlage,

Verlegung, Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auffassung einer Gemeindestraße, durch Verordnung der Gemeinde.

**Bedeckung vorhanden: JA (5/8400/0010.01, VA 2018)**

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beziehend auf vorliegender Vermessungsurkunde, GZ: 11238/17, und beiliegendem von Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertragsentwurfes beschließen,

- a.) dem Verkauf des Trennstückes Nr. 11 im Ausmaß von 31 m<sup>2</sup> zum Preis von € 27,--/m<sup>2</sup> und des Trennstückes Nr. 8 (öffentliches Gut) im Ausmaß von 388 m<sup>2</sup> zum Preis von € 5,--/m<sup>2</sup>, Gesamtpreis € 2.777,-- an Alois Kahr e.U., 8280 Fürstenfeld, Burgauer Str. 26d, und
- b.) der beiliegenden Verordnung

die Zustimmung zu erteilen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

---

### **Punkt 8.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/3/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 8.), GST 1517, KG 62212  
Fürstenfeld, Ankauf Teilflächen von Anton Kern, Angerstraße  
21, 8280 Fürstenfeld**

Namens des Hauptausschusses erstattet SR. Horst Himler folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Herr Anton Kern, Angerstraße 21, 8280 Fürstenfeld, ist Eigentümer des 4.566 m<sup>2</sup> großen, landwirtschaftlich genutzten Grundstückes Nr. 1517, KG Fürstenfeld. Eine Teilfläche im Ausmaß von 1.417 m<sup>2</sup> würde Herr Alois Kahr für die Erweiterung seines Steinmetzbetriebes benötigen und die Restfläche im Ausmaß von 3.149 m<sup>2</sup> wäre für die Stadtgemeinde, insbesondere für die Errichtung einer Erschließungsstraße (Schaumayergründe) von großem Interesse. Herr Anton Kern verkauft gemäß vorliegender von der Stadtgemeinde Fürstenfeld in Auftrag gegebenen Vermessungsurkunde, GZ 12238/17, das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 1.417 m<sup>2</sup>

an Herrn Alois Kahr und die Trennstücke Nr. 4 im Ausmaß von 1.046 m<sup>2</sup>, Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 248 m<sup>2</sup> und das GST 1517 (neu) im Ausmaß von 1.855 m<sup>2</sup> zum Preis von € 12,18/m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Die im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld (öffentliches Gut) befindliche Wegparzelle Nr. 1730/3 erlischt und die neue Wegparzelle Nr. 1.627/14 soll in das öffentliche Gut (Straßen u. Wege) übernommen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F., erfolgt die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auflassung einer Gemeindestraße, durch Verordnung der Gemeinde.

**Bedeckung vorhanden: JA (5/8400/0010/01, VA 2018)**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, bezugnehmend auf die vom Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst erstellten Vermessungsurkunde, GZ 12238/17,**

- a.) dem Ankauf des GST 1517 (neu) im Ausmaß von 1.855 m<sup>2</sup>, des Trennstückes Nr. 4 im Ausmaß von 1.046 m<sup>2</sup>, das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 248 m<sup>2</sup>, gesamt 3.149 m<sup>2</sup>, von Herrn Anton Kern, Angerstraße 21, 8280 Fürstenfeld, zum Preis von € 12,18/m<sup>2</sup>, Gesamtpreis € 38.354,82, gemäß vorliegendem von Notar Mag. Halbauer erstellten Kaufvertragsentwurfes und**
- b.) die beiliegende Verordnung betreffend GST 1627/14 (neu) und GST 1730/3 (alt), KG Fürstenfeld, Übernahme (Zuerkennung Gemeingebrauch) in das öffentliche Gut (Straßen u. Wege) und Abtretung (Aberkennung Gemeingebrauch) aus dem öffentlichen Gut (Straßen u. Wege), Stadtgemeinde Fürstenfeld,**

**die Zustimmung zu erteilen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

---

## **Punkt 9.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LT/3/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 9.), GST 486/1, KG Fürstenfeld, (öffentliches Gut), Verlegung Straßenverlauf gem. § 15 LiegTG**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 10.07.2017 beschlossen, das Weggrundstück Nr. 486/1, KG Fürstenfeld, gemäß einer Vereinbarung mit der Fa. R& H Projektmanagement GmbH, in das öffentliche Gut zu übernehmen. Das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst stellte nun fest, dass anlässlich der von der Vorbesitzerin, der Fa. R& H Projektmanagement GmbH in Auftrag gegebenen Vermessung, die Grenze zu GST .264, KG Fürstenfeld, Eigentümer Johannes Spörk, Fehringer Str. 16, falsch vermessen und eingetragen wurde. Die berichtigte und nun mit dem tatsächlichen Stand in der Natur übereinstimmende Vermessungsurkunde, GZ: 11259/17, liegt nun vor. Demnach verringert sich die Grundfläche des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 486/1 um 8 m<sup>2</sup> und das Grundstück .264 des Herrn Johannes Spörk wird um 8 m<sup>2</sup> größer. Da die gegenständliche Grundfläche vor der Vermessung nachweislich im Eigentum des Herrn Johannes Spörk war, erfolgt die Eigentumsübertragung (Berichtigung) unentgeltlich.

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964 (WV) i.d.g.F., erfolgt die Einreihung, Neuanlage, Verlegung, Umbau, die Verbreiterung und wesentliche Verbesserung sowie die Auflassung einer Gemeindestraße, durch Verordnung der Gemeinde.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,**

**a.) zur beiliegenden Teilung der 486/1, KG Fürstenfeld, gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Permann u. Schmaldienst, GZ: 11259/17, gem. § 15 LiegTeilG, wobei das Vermessungsbüro Permann & Schmaldienst auf ihre Kosten mit der Durchführung bzw. Umsetzung der Vermessung und der dafür notwendigen Schritte beauftragt wird**

**b.) zur unentgeltlichen Abtretung des Trennstückes Nr. 1 (8 m<sup>2</sup>), vom öffentlichen Weggrundstück, Nr. 486/1, KG Fürstenfeld, an das Grst. Nr. .264, KG Fürstenfeld.**

**c.) zu vorliegenden Verordnung**

**die Zustimmung zu erteilen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

---

## **Punkt 10.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LT/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 10.), Bauvorhaben "Rittscheinberg 1. Teil", GST 755/4, KG 62241 Rittschein, unentgeltliche Abtretung bzw. Berichtigung**

Namens des Hauptausschuss erstattet Vizebgm. Gerhard Jedliczka folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Das Bauvorhaben L207 „Rittscheinberg 1. Teil“ wurde von der Landesstraßenverwaltung im Jahr 2015 errichtet. Danach wurde die katastrale Schlussvermessung durchgeführt und der Teilungsplan der DI Sommer ZT-GmbH, GZ 4349, liegt nun vor. In diesem ist festgeschrieben, dass das GST 755/4, KG Rittschein, im Ausmaß von 9.827 m<sup>2</sup> (ca. 800 lfm. der Rittscheinbergstraße) sich im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld, vormals Gemeinde Übersbach, befindet und im Zuge dieses Verfahrens unentgeltlich in das Eigentum des Landes Steiermark (Landesstraßenverwaltung) übertragen werden soll. Um diesen Teilungsplan im Grundbuch durchführen und vollziehen zu können, ist gemäß § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 eine Verordnung erforderlich, in welcher die Widmung zum Öffentlichen Gut bzw. Entwidmung von Öffentlichem Gut vom Gemeinderat beschlossen wird.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,**

**a.) zur unentgeltlichen Abtretung des Grst. Nr. 755/4, KG 62241 Rittschein, in das Eigentum des Landes Steiermark, gemäß vorliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Sommer ZT- GmbH, GZ 4349 vom 27.04.2016 und**

**b.) zur vorliegenden Verordnung**

**die Zustimmung zu erteilen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

Der dieser Beschlussfassung zugrunde liegende Verordnungstext wird als Beilage der Verhandlungsschrift hinzugefügt.

---

## **Punkt 11.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-DB/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 11.), Übernahme  
"Entwässerungsanlage – Vorflut" von der  
Wassergenossenschaft Speltenbach**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 21.09.1983, GZ: 3.0 S 54-83/2, wurde der Wassergenossenschaft Speltenbach die Bewilligung für die Errichtung einer Entwässerungsanlage – Vorflut in der KG Speltenbach und der KG Fürstenfeld erteilt und mit Bescheid vom 05.12.1988, GZ: 3.0 S 54 – 83/7 hat die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld festgestellt, dass die fertiggestellte Entwässerungsanlage-Vorflut mit der erteilten Bewilligung vom 21.09.1983 übereinstimmt. Nach Fertigstellung wurden die anfallenden Instandhaltungsarbeiten überwiegend von der Gemeinde Altenmarkt (alt) erledigt. Die Wassergenossenschaft Speltenbach teilt mit Schreiben vom 05.10.2017 mit, dass in der Genossenschaftsversammlung am 13.09.2017 einstimmig beschlossen wurde, die gegenständliche Entwässerungsanlage – Vorflut in den Katastralgemeinden Speltenbach und Fürstenfeld unentgeltlich mit allen Rechten und Pflichten an die Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übergeben und sich nach der erfolgten Übergabe aufzulösen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld vom 21.09.1983, GZ: 3.0 S 54-83/2, bewilligte Entwässerungsanlage – Vorflut in den Katastralgemeinden Speltenbach und Fürstenfeld, von der Wassergenossenschaft Speltenbach nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen Dritte und der allenfalls von der Wasserrechtsbehörde vorzuschreibenden Bedingungen, ab dem Datum der Unterfertigung der Vereinbarung, unentgeltlich mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

## **Punkt 12.)**

---

**GZ: FF/9232/BW-WV-WI/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 12.), GST 296/42 u. 296/55, beide**

**KG Fürstenfeld, Dienstbarkeitsvertrag mit Stefan Habersack,  
Buchwaldstraße 26, 8280 Fürstenfeld und der Stadtbergenweg  
16 Projekt GmbH, FN 473825b, Telepark 1, 8572 Bärnbach**

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Johann Rath folgenden Bericht u. Antrag

**Bericht:**

Die Firma Stadtbergenweg 16 Projekt GmbH, Telepark1, 8572 Bärnbach, errichtet auf GST 296/55 ein Mehrfamilienwohnhaus und die Trinkwasserversorgungsleitung, DN 80, soll über das GST 296/54 (Habersack Stefan) zum Anschlussobjekt auf GST 296/55 und danach weiter zum Stadtbergenweg GST 1732/9 führen, wo ein Zusammenschluss mit der dort verlegten Trinkwasserleitung erfolgt. Es soll daher im Grundbuch die Dienstbarkeit eingeräumt werden, dass Herr Stefan Habersack als Eigentümer des GST 296/4 und die Stadtbergenweg 16 Projekt GmbH als Eigentümerin des GST 296/55 für sich und ihre Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Fürstenfeld ohne Entgelt auf den Grundstücken 296/42 und 296/55 eine Wasserversorgungsleitung gemäß Beilage sowie künftige Anschlussleitungen abzweigend von dieser Versorgungsleitung zu den dienenden Grundstücken und GST Nr. 296/1, KG Fürstenfeld, zu errichten, dauernd zu belassen, zu betreiben zu warten, zu erhalten. Die anfallenden Kosten und Steuern des Dienstbarkeitsvertrages sind von der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu tragen.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/850/728)**

**Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, vorliegendem, den von Notariat Handl erstellten Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen Stefan Habersack und der Stadtbergen 16 Projekt GmbH als Dienstbarkeitsgeber einerseits und der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Dienstbarkeitsnehmerin wie im Bericht dargestellt, die Zustimmung zu erteilen.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

**Punkt 13.)**

---

**GZ: FF/9232/BW-GW-HK/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 13.), Übernahme von 2  
Wehranlagen beim Mühlgang Altenmarkt im Bereich der  
Umfahrung Altenmarkt der B319**

Namens des Hauptausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die beiden Wehranlagen beim Mühlgang in Altenmarkt im Bereich der Umfahrung Altenmarkt der B 319 Fürstenfelder Straße wurden im Zuge des Baues der Umfahrung Altenmarkt errichtet und sind mit Bescheid der BH Fürstenfeld vom 15.11.1993, GZ 3.0 B98-92, wasserrechtlich bewilligt. Gemäß diesem Bescheid wurde die Erhaltung und Betreuung der Wehranlagen der Firma Birchbauer KG übertragen, welche im Jahr 1997 aufgelöst wurde. Die Wehranlagen dienen zum Schutz des Ortes Altenmarkt vor eindringenden Hochwässern aus der Feistritz über den Mühlgang. Der Mühlgang führt über das GST 131/4, KG Altenmarkt, welches sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindet und unterquert bei ca. km 52,2+150 die B319. Unmittelbar davor ist die 1. Wehranlage situiert. Der Mühlgang kommt dann bei GST 131/2, KG Altenmarkt, welches sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindet, wieder zur B319 und unterquert die Straße bei ca. km 53,4+150. Unmittelbar danach befindet sich die 2. Wehranlage. Mit dem Land Steiermark soll vertraglich vereinbart werden, dass zum Zwecke der letztmaligen Instandsetzung der Wehranlagen die Stadtgemeinde vom Land € 60.000,-- einschließlich UST erhält. Basis für die Ermittlung der Kosten der letztmaligen Instandsetzung sind die Angebote der Firma Braun und der Energie Steiermark. Die Stadtgemeinde übernimmt im Gegenzug die beiden Wehranlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagenbestandteile sowie der Leitungen, insbesondere Strom- u. Steuerleitungen, mit allen Rechten und Pflichten in ihr Eigentum und übernimmt auch den Betrieb und die Instandhaltung der Wehranlagen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dem vorliegenden Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Fürstenfeld betreffend die Übernahme der 2 Wehranlagen beim Mühlgang Altenmarkt im Bereich der Umfahrung Altenmarkt der B319 die Zustimmung zu erteilen. „**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

### **Punkt 14.)**

---

*Vizebgm. Jedliczka verlässt um 18.38 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9121/VV-LV-LS/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 14.), "Welsdorfgründe" KG 62248  
Übersbach, Verkaufsmodalitäten Baugrundstücke**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Franz Jost folgenden Bericht u. Antrag

## **Bericht**

Nach dem Erwerb der "Welsdorfgründe" in der KG Übersbach und nach Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung, des Teilbebauungsplanes und nach Vermessung und Parzellierung dieser Flächen kann mit dem Verkauf der Baugründe begonnen werden, wobei die nachfolgende Regelung alle die "Welsdorfgründe" betreffenden Grundstücksverkäufe umfasst.

Aufgrund des vordringlichen öffentlichen Interesses, eine weitere Abwanderung von Familien zu verhindern, sollen in der Stadtgemeinde Fürstenfeld schöne, günstige und aufgeschlossene Bauparzellen zum Preis von € 42,-/ m<sup>2</sup> verkauft werden.

Der mittlere Kaufpreis (Median) der im Grundbuch eingetragenen Kauf-Transaktionen in der Stadtgemeinde Fürstenfeld von 1.1.2009 (preisvalorisiert) bis Ende 2016 für Bauland beträgt € 27,69/m<sup>2</sup> ([www.bodenpreise.at](http://www.bodenpreise.at)), womit der Verkauf über dem ortsüblichen Preis erfolgt. Da dies allerdings nicht mit einem Sachverständigengutachten belegt ist, bedarf der Verkauf gem. § 90 Abs. 1 Z 1 Stmk. GemO einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Verbuchung Verkaufserlös: AOH, 6/8401/, Jungfamilienansiedlung BA 02**

**Verwendung Verkaufserlös: Ankauf und Aufschließung "Welsdorfgründe"**

Die restlichen Aufschließungskosten werden zu einem Teil aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadtgemeinde Fürstenfeld bzw. durch eine Darlehensaufnahme bestritten und zu einem anderen Teil auf die Käufer der Grundstücke überwält werden.

Um Grundstücksspekulationen sowie das Horten von Bauland von vornherein auszuschließen, wäre in die zu errichtenden Verträge ein Bauzwang in angemessener Zeit sowie die Pflicht zur Rückübereignung des Baugrundes aufzunehmen.

Nachstehende Auflagen sollen in den einzelnen Kaufverträgen abgebildet sein:

Sollte auf dem Vertragsgegenstand, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages, nicht binnen drei Jahren der Rohbau eines Einfamilienhauses errichtet sein, so verpflichtet sich die Käuferin bereits heute nach Wahl der Verkäuferin, wobei diese Wahl binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist schriftlich an die Käuferin bekanntzugeben ist,

entweder:

- den Vertragsgegenstand nach Ablauf dieses Zeitraumes an die Verkäuferin zurück zu verkaufen, wobei der Kaufpreis für diesen Rückkauf aus dem vertragsgegenständlichen Kaufpreis ohne Verzinsung und Wertsicherung besteht.

Allfällige Aufwendungen, die den objektiven Wert des Vertragsgegenstandes erhöht haben werden gegen schriftlichen Nachweis der entstandenen Barauslagen bzw. Baukosten ebenfalls ohne Verzinsung und Wertsicherung dem Rückkaufpreis zugeschlagen, wobei für den Fall, dass hierüber zwischen den Vertragsteilen keine Einigung erzielt wird, diese Aufwendungen von einem von der Verkäuferin namhaft zu machenden gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestimmen sind. Aufwendungen, die im Gegensatz zur festgelegten Zweckbindung - der Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf der Käuferin - vorgenommen werden, sind nicht zu vergüten und müssen über jederzeitiges Verlangen der Verkäuferin auf Kosten der Käuferin entfernt werden. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rückkaufes verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr hat die heutige Käuferin zu tragen bzw. der heutigen Verkäuferin zu ersetzen.

oder

- eine Kaufpreisnachzahlung von € 18,- pro m<sup>2</sup> zu leisten, wobei für diese Kaufpreisnachzahlung eine Wertsicherung nach dem vom Österreichischen Zentralamt für Statistik in Wien allmonatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder einen an diese Stelle tretenden Index vereinbart wird und als Ausgangsindex derjenige des Monats der Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Käuferin heranzuziehen ist.
- Im Fall des Zahlungsverzuges sind zusätzlich zur vereinbarten Kaufpreisnachzahlung zuzüglich Wertsicherung vom Fälligkeitstag angefangen bis zum tatsächlichen Zahlungstag, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über des jeweils 6-monatigen Euribor-Zinssatz per anno von dem im Verzug stehenden Betrag zu entrichten.

Sollte auf dem Vertragsgegenstand binnen fünf Jahren kein Einfamilienhaus fertiggestellt sein sowie keine diesbezügliche rechtskräftige Benützungsbewilligung vorliegen, so ist die Käuferin verpflichtet, eine Kaufpreisnachzahlung von € 18,- pro m<sup>2</sup> wie folgt zu leisten.

- Für diese Kaufpreisnachzahlung wird eine Wertsicherung nach dem vom Österreichischen Zentralamt für Statistik in Wien allmonatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder einen an diese Stelle tretenden Index vereinbart, wobei als Ausgangsindex derjenige des Monats der Unterfertigung des Kaufvertrages durch die Käuferin heranzuziehen ist.
- Die Käuferin hat unverzüglich nach Eintritt der Zahlungspflicht von sich aus und unaufgefordert die Kaufpreisnachzahlung an die Verkäuferin zu überweisen.

- Im Fall des Zahlungsverzuges sind zusätzlich zur vereinbarten Kaufpreiszahlung zuzüglich Wertsicherung vom Fälligkeitstag angefangen bis zum tatsächlichen Zahlungstag Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über des jeweils 6-monatigen Euribor-Zinssatz per anno von dem im Verzug stehenden Betrag zu entrichten.
- Die Verkäuferin kann für den Fall, dass die rechtskräftige Benützungsbewilligung nicht fristgerecht vorliegt und die Käuferin diesbezüglich kein Verschulden trifft (bereits unter Vorlage sämtlicher nach dem Stmk. Baugesetz erforderlichen Unterlagen beantragt, jedoch seitens der Baubehörde noch nicht erledigt) die Frist bis zur Erledigung des Antrages verlängern.

Die Käuferin ist verpflichtet, diese Auflagen vollinhaltlich auf eventuelle Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Käuferin verpflichtet sich überdies, den Vertragsgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages nicht zu veräußern, jedoch kann eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Veräußerungsverbot nicht erfolgen, da die Vertragsteile nicht zum Personenkreis des § 364 c ABGB gehören. Weiters verpflichtet sich die Käuferin diese Auflage vollinhaltlich zu überbinden.

Die Käuferin räumt daher der Verkäuferin zur Absicherung dieser Verpflichtung das Wiederkaufrecht an dem Vertragsgegenstand ein, wird dieses Wiederkaufrecht von der Verkäuferin angenommen und ist es grundbücherlich sicherzustellen.

Die Käuferin hat jedoch das Recht, bei Einhaltung sämtlicher Bestimmungen die Verkäuferin zur Unterfertigung einer diesbezüglichen Löschungsbewilligung aufzufordern und ist die Verkäuferin verpflichtet, diese Unterschriften binnen angemessener Frist zu leisten. Sämtliche Kosten für die Löschung hat jedoch die Käuferin zu tragen.

Zur Hintanhaltung von absehbaren Problemen durch eine uneinheitliche Abwicklung der gegenständlichen Grundverkäufe durch mehrere Anwälte oder Notare ist es erforderlich, dass die Kaufverträge, Treuhandschaften sowie die grundbücherliche Abwicklung durch einen kompetenten Vertragserrichter, welcher aufgrund der Komplexität der vorerst außerbücherlich zu erfolgenden Grundverkäufe, von einem Notar errichtet und durchgeführt werden sollten.

Aufgrund der langjährigen ausgezeichneten Zusammenarbeit wird vorgeschlagen, das Notariat Mag. Halbauer, für die Abwicklung vorzusehen und die Kaufwilligen darüber zu informieren, dass der Kaufvertrag auf deren Kosten ausschließlich von Notar Mag. Halbauer zu erstellen und abzuwickeln ist.

**A N T R A G :**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle der im Bericht vorgeschlagenen Vorgehensweise betreffend Verkauf der Baugrundstücke im Bereich der „Welsdorfgründe“, KG Übersbach, die Zustimmung erteilen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka fehlt bei der Abstimmung

*Vizebgm. Jedliczka kehrt in den Sitzungssaal zurück*

---

## **Punkt 15.)**

---

**GZ: FF/9232/VV-LV-LS/2/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 15.), GST 742/3, KG 62212  
Fürstenfeld, Rückabwicklung Kaufvertrag mit Immo Pieber  
GmbH in Gründung, Fehringerstraße 13, 8280 Fürstenfeld**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Mit Kaufvertrag vom 29.04.2016 hat die Stadtgemeinde Fürstenfeld der Immo Pieber GmbH in Gründung, Fehringerstraße 13, 8280 Fürstenfeld, das Grundstück Nr. 742/3 im Ausmaß von 7.500 m<sup>2</sup> verkauft. Die Immo Pieber GmbH in Gründung, vertreten durch Josef Pieber, ersucht die Stadtgemeinde Fürstenfeld um Rückabwicklung des Kaufvertrages, da sich zwischenzeitlich die Möglichkeit ergab, angrenzend an seinen bestehenden Betrieb eine Liegenschaft anzukaufen. Gemäß Pkt. 8.) des Kaufvertrages ist die Immo Pieber GmbH verpflichtet, sollte auf dem Vertragsgegenstand beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages, nicht binnen fünf Jahren (bis 28.04.2021) der Betrieb des Hyundai-Centers samt Schauraum und Werkstatt aufgenommen sein, das GST 742/3 nach Ablauf dieses Zeitraumes an die Verkäuferin zurück zu verkaufen, wobei der Kaufpreis für diesen Rückkauf aus dem vertragsgegenständlichen Kaufpreis ohne Verzinsung und Wertsicherung besteht. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rückkaufes verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr hat die Käuferin zu tragen bzw. der Verkäuferin zu ersetzen. Da es allerdings auch im Interesse der Stadtgemeinde Fürstenfeld ist, das gegenständliche Grundstück anderen, bereits vorhandenen, Interessenten zum Kauf anbieten zu können, einigte man sich, die Rückabwicklung sofort durchzuführen und die Stadtgemeinde Fürstenfeld die Kosten des Aufhebungsvertrages, ca. € 3.000,-- die Eintragungsgebühr, € 1.497,93 und einen teilweisen Ersatz der seinerzeitigen Kaufvertragskosten in der Höhe von € 500,-- übernimmt.

**Bedeckung vorhanden: Ja / 5/7820/ (VA 2018)**

## **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,

- a.) der Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 29.04.2016 mit der Immo Pieber GmbH, FN: 451634v, betreffend GST 742/3, KG Fürstenfeld, gemäß vorliegendem von Mag. Halbauer erstellten Dissolutionsvertrag, und
- b.) die Kosten des Aufhebungsvertrages, ca. € 3.000,-- die Eintragungsgebühr, € 1.497,93 und einen teilweisen Ersatz der Kaufvertragskosten in der Höhe von € 500,-- die Stadtgemeinde Fürstenfeld bezahlt,

die Zustimmung zu erteilen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

## **Punkt 16.)**

---

**GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/5/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, Top 16.), Aufhebung der Parkgebührenverordnung GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/4/2016 vom 31.03.2016, Neuverordnung der Parkgebührenverordnung**

Namens des Verkehrsausschusses erstattet GR. Siegl folgenden Bericht u. Antrag

## **Bericht:**

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 06.12.2017 wurde der Antrag gestellt, dass bei den gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Tiefgarage sowie bei den gebührenpflichtigen Parkplätzen am Ungarplatz die Gratisparkzeit von zwei Stunden aufgehoben wird. Die zitierten Parkplätze sollen als gebührenpflichtige Parkplätze erhalten bleiben und die Parkgebühr sowie die Parkzeit keine Veränderung finden.

Gemäß der geltenden Parkgebührenverordnung GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/4/2016 vom 31.03.2016 ist die Gratisparkzeit von 2 Stunden in der Tiefgarage im Abs: (2) und die Gratisparkzeit von 2 Stunden am Ungarplatz im Abs.: (3) des § 3 Befreiung der Parkgebühr festgelegt und lautet wie folgt:

Abs.: (2) Auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz Tiefgarage (1. Untergeschoß), kann von dem im Einfahrtsbereich situierten Parkscheinautomaten, ein Gratisparkschein für die Dauer von zwei Stunden gelöst werden. Voraussetzung für den Erhalt des Gratisparkscheines ist die Bedienung des Parkscheinautomaten vom Fahrzeug aus. Dieser Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen

mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.

Abs.: (3) Auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz Ungarplatz, kann von dem im Einfahrtsbereich situierten Parkscheinautomaten durch Einwurf der Mindestparkgebühr € 0,50 eine Gratisparkzeit von zusätzlich 2 Stunden (Gesamtparkzeit 150 Min) gelöst werden. Dieser Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind.

Nach eingehender Diskussion der Mitglieder des Verkehrsausschusses ist man zur Auffassung gelangt, die Gratisparkzeit von 2 Stunden sowohl auf den Parkplätzen der Tiefgarage als auch auf den Parkplätzen des Ungarplatzes aufzuheben und die Absätze (2) und (3) der geltenden Parkgebührenverordnung GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/4/2016 vom 31.03.2016 ersatzlos zu streichen. Weiters wurde angeregt, dass die dadurch sich ergebenden Einnahmen für den Einbau eines Personenaufzuges in der Tiefgarage Fürstenfeld verwendet werden soll.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle daher folgendes beschließen:**

**Aufhebung der Gratisparkzeit von zwei Stunden in der Tiefgarage am Fürstenfelder Hauptplatz.**

**Aufhebung der Gratisparkzeit von zwei Stunden am Parkplatz Ungarplatz.**

**Auf Grund der Aufhebung der angeführten Gratisparkzeiten soll die Parkgebührenverordnung GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/4/2016 vom 31.03.2016 außer Kraft gesetzt und eine neue Parkgebührenverordnung erlassen werden, sodass diese wie folgt zu lauten hat:**

## **VERORDNUNG**

Auf Grund des § 17 Abs.: 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006 und der Novelle, LGBl. Nr. 80/2017, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld in seiner Sitzung vom 13.12.2017 nachstehende Parkgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

(1) Die Stadtgemeinde Fürstenfeld erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die mittels Verordnung gem. § 25 StVO in Verbindung mit 94d Ziffer 1b. StVO festgelegt wurden und für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen, die entweder im öffentlichen Eigentum stehen oder von Gebietskörperschaften gepachtet oder gemietet sind im Stadtgebiet Fürstenfeld eine Abgabe (Parkgebühr) nach Maßgabe des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes LGBl. Nr.: 37/2006 i.d.g.F.

(2) Die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt 3 Stunden.

(3) Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen im 1. Untergeschoß der Tiefgarage am Hauptplatz besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(3a) Die Gebührenpflicht auf dem gebührenpflichtigen Ungarplatz (Cityparkplatz) besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr.

(4) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

## **§ 2**

### **Höhe der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr in den Kurzparkzonen beträgt **€ 0,50** je halbe Stunde. Für Zeiteinheiten die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird die Abgabe als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgelegten Abgabebetrages festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr für gebührenpflichtige Parkplätze beträgt **€ 0,50** je halbe Stunde. Für Zeiteinheiten die über eine halbe Stunde hinausgehen, wird die Abgabe als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgelegten Abgabebetrages festgesetzt.

## **§ 3**

### **Befreiung von der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge von Müttern oder Vätern mit Kleinkindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat für einen Pkw im Familienkreis, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 1 gekennzeichnet sind.
- i) Elektro-Autos befristet bis 31.12.2020, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 2 gekennzeichnet sind.
- j) Fahrzeuge von Mitgliedern des Gemeinderates während der Ausübung ihrer Gemeinderatsfunktionen bei Sitzungen des Gemeinderates, Stadtrates und der Ausschüsse, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Fürstenfeld auf Antrag ausgestellten Berechtigungskarte gemäß dem Muster der Beilage A 3 gekennzeichnet sind.

#### **§ 4**

#### **Verwendung von Kontrolleinrichtungen**

(1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind vorbehaltlich der §§ 3 und 5 Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit

Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

(2) Die Berechtigungskarten gem. § 3 (Beilagen: A1, A2, A3) sowie die Ausnahmegenehmigungen gem. § 5 sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

## § 5

### Pauschalabgabe

(1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Fürstenfeld (§ 3 Abs 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) wird die Abgabe für das Parken in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.

(2) Für InhaberInnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO für das jeweils gemäß § 43 Abs. 2a StVO zum Parken von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiet beträgt die Parkgebühr für die Bewilligungsdauer **€ 2,66** pro angefangenem Kalendermonat, maximal jedoch **€ 32,00** bei einjähriger Bewilligungsdauer. Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.

(3) Für InhaberInnen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs 4a StVO beträgt die Parkgebühr für

UnternehmerInnen je Jahr:

**€ 120,--** Euro für ein Kraftfahrzeug

**€ 6,--** Euro für die Pauschalkarte für acht Stunden

Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt. Werden die Ausnahmegenehmigungen für kürzere als Jahreszeiträume erteilt, ist die Abgabe zu aliquotieren.

(4) Eine Vereinbarung über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr kann nur mit jenen Personen getroffen werden, die im Zeitpunkt der Vereinbarung über eine gültige Ausnahmegewilligung verfügen.

(5) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrag in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.

(6) Wird der/die Abgabenschuldner/in auf Dauer gehindert, von der Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie z.B. Wechsel oder Aufgabe des in der Bewilligung bezeichneten Fahrzeuges, so ist vom Zeitpunkt der Rückgabe der Bewilligung der entsprechende Teil der bereits entrichteten Parkgebühr auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag rückzuerstatten. Dabei bleiben angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige/er). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

## **§ 7**

### **Überschreitung der Parkdauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

## **§ 8**

### **In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der 14 tägigen Kundmachungsfrist am 01.01.2018 Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld GZ: FF/4100/AV-VO-FV-PG/4/2016 vom 31.03.2016 ausser Kraft.

(3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung anzuwenden.

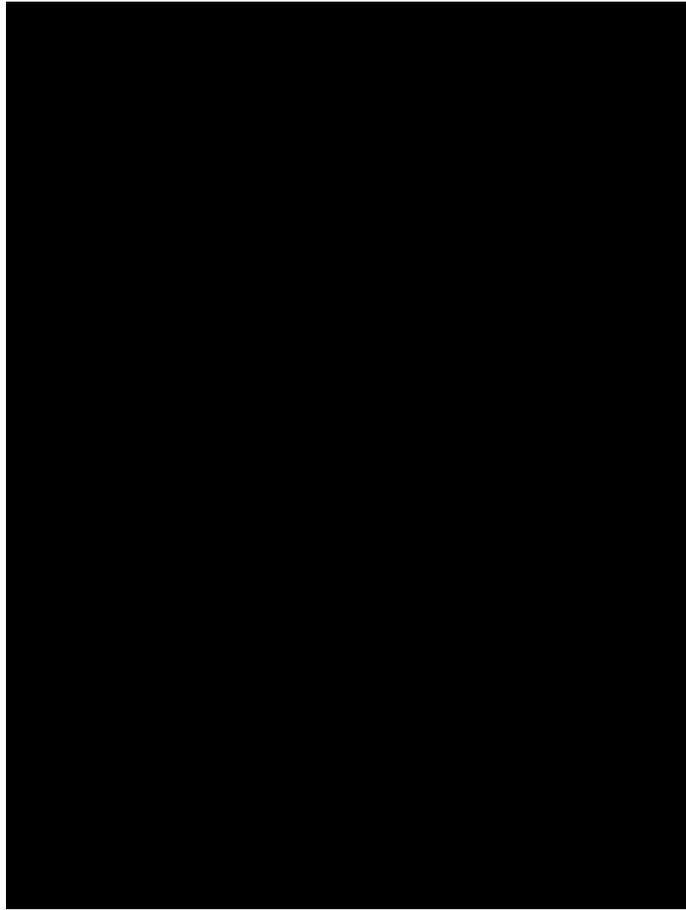
### Beilage: A1



### Beilage: A2



### Beilage: A3



### **Debatte:**

**GR Prantl** sieht es nicht für sinnvoll an, Kunden die Gratisparkplätze zu nehmen und sie so in die Peripherie zu drängen.

**Abstimmung:** mehrheitliche Annahme dieses Antrages, zwei Gegenstimmen: GR. Prantl und GR. Mag. Geiger

---

### **Punkt 17.)**

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des TOP 17 bringe ich nun gemäß §49a der Steiermärkischen Gemeinde Ordnung meinen Bericht als Kulturreferent der Stadt Fürstenfeld.

Ich komme dieser Verpflichtung sehr gerne nach, weil, wie ich meine, das kulturelle Erscheinungsbild in FF durchaus herzeigbar ist.

Ich werde mich kurz halten, einerseits, weil ohnehin noch eine Vielzahl an TOPen in dieser Sitzung auf der Agenda stehen und zudem die finanzielle Gebarung der Kultur in FF auch einer der TOPs im letzten Prüfungsausschuss war und heute noch vom Obmann des Prüfungsausschusses darüber berichten wird.

Ich möchte mit durchaus eindrucksvollen Zahlen, die für das Kulturjahr 2017 bezeichnend sind, beginnen:

Im Jahr 2016 gab es ca 100 Veranstaltungen, wo das Kultreferat entweder direkt operativ oder zumindest administrativ beteiligt war

*GR. Peindl betritt um 18.57 Uhr den Sitzungssaal*

*GR. Freißmuth, GR. Schneider und GR. Moretti verlassen um 18.57 Uhr den Sitzungssaal*

2017 gab es eine erfreuliche Steigerung um 50 % auf ca 150 Veranstaltungen in den verschiedensten Genres Konzerte, Kabarett, Theater, Literatur, Ausstellungen, Vorträge usw.

Dies ist ein eindrucksvoller Beleg für ein umfangreiches und reichhaltiges Kulturprogramm. Aber nicht nur Quantität ist entscheidend, sondern auch die Qualität, die erfreulicherweise bei den meisten Veranstaltungen von den Besuchern immer wieder positiv hervorgehoben wird.

Mit den schon zur Institution gewordenen diversen Veranstaltungsreihen, wie die Abonnementkonzerte und das Kabarett ABO oder die Fürstenfelder Filmtage bieten wir in erster Linie eine verlässliche Kontinuität. Auf der anderen Seite gibt es immer mehr einzelne attraktive Veranstaltungen, die nicht nur von den Fürstenfelderinnen und Fürstenfeldern gern besucht werden, sondern auch große Aussenwirkung bei Gästen ausserhalb unserer Stadt haben.

Neu waren im Jahr 2017 zum Beispiel die Platzkonzerte: 8 Konzerte immer samstags Vormittag im Juli und August haben den Hauptplatz erklingen lassen und dadurch auch zur Belebung der Innenstadt beigetragen.

Positiv zu sehen ist, dass auch die Big Player der österr. Kulturszene immer öfter in FF auftreten. Bestes Beispiel dafür, die Auftritte von Pizzera/Jaus im Herbst 2017 in der Stadthalle. Zwei ausverkaufte Abende mit über 3000 Besuchern insgesamt waren schon ein besonderes Highlight. Für die Fürstenfelder, die um das Duo zu erleben nicht weit fahren mussten, sondern diese Veranstaltung eben quasi vor der Haustüre hatten. Besonders erfreulich war natürlich, wie viele Besucher an diesen zwei Tagen von auswärts nach FF kamen und nebenbei auch die heimische Gastronomie belebten. Größten Dank diesbezüglich gilt hier GR Markus Jahn, der als Veranstalter österreichweit größtes Ansehen genießt und dabei nicht auf seine Heimatstadt vergisst und Großveranstaltungen auch in FF organisiert.

Größter Dank gilt aber auch allen, jedem einzelnen, die im Jahr 2017 zur kulturellen Vielfalt unsere Stadt beigetragen haben. Von den vielen Kulturvereinen und -institutionen bis hin zu Einzelpersonen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Strategie, die Stadt Fürstenfeld als operativen Veranstalter zurück zu nehmen und gleichzeitig die Attraktivität der Stadt für Veranstalter zu heben, mittlerweile, wie die Zahlen am Anfang meiner Ausführungen belegen, nachweislich Früchte trägt. Die in FF vorhandene Infrastruktur zusammen mit der bestmöglichen Unterstützung durch das Kulturreferat und städtischen Einrichtungen wird von Kunst- und Kulturschaffenden wie auch von Veranstaltern durchwegs gelobt.

Ein schönes Beispiel für die dem Erfolg zu Grunde liegenden Infrastruktur ist unser Grabher Haus, das wir im letzten Jahr wieder ein wenig verbessern konnten. Durch die Installation der neuen Akustik - Decke und durch die neuen Vorhänge wurde nicht nur das Erscheinungsbild verschönert, sondern eben auch die Akustik im Haus.

Man kann durchaus sagen, und darauf bin ich besonders stolz, dass es uns in Fürstenfeld gelingt, mit einem vergleichsweise moderaten und schlanken Budget ein Maximum an kulturellen Output zu schaffen.

Und damit es auch so bleibt und vielleicht auch noch besser wird, darf ich alle dazu einladen, weiterhin aktiv oder passiv an der Kulturstadt FF teilzuhaben.

Vielen Dank

### **Debatte:**

**GR. Prantl** hält es für ein ausgewogenes, sehr gutes Programm, wir sind damit sicher vorne dabei.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.**

*GR. Moretti kehrt um 19.06 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

---

## **Punkt 18.)**

---

**GZ: FF/9232/KU-FO-AB/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, Top 18.) Abo-Konzerte 2018**

Namens des Schul- und Kulturausschusses erstattet Kulturreferent Hermann Großschedl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die neue Aufstellung der Abo-Reihe 2018 liegt nun vor. In der Preisgestaltung ergeben sich gegenüber 2017 keine Erhöhungen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge den Abonnementkonzerten für das Jahr 2018 wie folgt die Zustimmung erteilen:**

- I. 06.01.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Neujahrskonzert
- II. 06.02.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, ENERO Ensemble
- III. 06.03.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Musica Divina
- IV. 03.04.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Pasión Tango
- V. 15.05.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Orchesterkonzert
- VI. 09.10.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Concilium musicum Wien
- VII. 17.11.2018, 19.30 Uhr, Stadthalle, Österr. Klarinettenchor

**Preise der Abonnements bleibt aus meiner Sicht unverändert!**

**a) Einzelabonnement: € 50.-**

**b) Partner-Abonnement: € 72.-**

**c) Senioren-Abonnement: € 40.-**

**d) Jugend-Abonnement: € 30.-**

**Preise der Einzelkarten:**

Neujahrskonzert (nummerierte Plätze): Vorverkauf: € 16.- / Abendkasse € 18.-

Restliche Konzerte (freie Platzwahl): Vorverkauf: € 14.- / Abendkasse € 16.-

Für Jugendliche jeweils 50% Ermäßigung.

## Gesamt – Kalkulation der ABONNEMENT – KONZERTE 2018

### **Ausgaben:**

1. Konzert	€ 7.500.-
2. Konzert	€ 2.500.-
3. Konzert	€ 2.000.-
4. Konzert	€ 2.500.-
5. Konzert	€ 7.500.-
6. Konzert	€ 2.000.-
7. Konzert	€ 2.000.-
Druckkosten für alle Folder und Plakate	€ 1.600.-
Spesen für alle Künstler (Abendessen)	€ 1.000.-
AKM für Konzerte 2-4, 6 und 7	€ 1.000,-
WIHOF + Blumenschmuck f. alle Konzerte	€ 1.000.-
Saalmiete Stadthalle	€ 1.875.-
	<hr/>
	€32.475.-

### **Einnahmen:**

1. Erlös aus Abonnement- und Kartenverkauf	€ 20.622.-
2. Beiträge von Sponsoren (Werbe-Inserate)	€ 3.500.-
	<hr/>
	€ 23.750.-

**Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Zuschussbedarf von € 8.353,--.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, bei der Abstimmung fehlen GR. GR. Schneider u. GR. Freißmuth

*GR. Schneider und GR .Freißmuth kehren in den Sitzungssaal zurück*

---

### **Punkt 19.)**

---

**GZ: FF/9232/GS-SH-GB/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 19.), Geburtenbeihilfe 2018**

Namens des **Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses** erstattet GR. Mag. Jedliczka folgenden Bericht und Antrag:

### **Bericht:**

Seit dem Jahr 2001 gewährt die Stadtgemeinde Fürstenfeld eine Geburtenbeihilfe. Bis zum Jahre 2015 wurde die Geburtenbeihilfe in zwei Tranchen ausbezahlt.

Ab 01.01.2018 soll die Geburtenbeihilfe in der Höhe von Euro 400,-- bei Geburt des Kindes und dem vorausgehenden einjährigen Hauptwohnsitz der Mutter in Fürstenfeld ausbezahlt werden.

Die Beantragung ist bis zum 18. Lebensmonat des Kindes möglich.

Ebenso soll weiterhin eine Ausnahmegenehmigung für das Parken in der gebührenpflichtigen Zone der gesamten Innenstadt für 18 Monate ab Geburt des Kindes gewährt werden.

Für die noch anspruchsberechtigten Personen der Geburtsjahrgänge 2005 bis 2012 soll für den Teil der Ausbezahlung des bereits beschlossenen restlichen Teilbetrages eine Übergangsregelung getroffen werden.

Für die Bedeckung dieser Ausgaben sind auf der **Voranschlagstelle** 1/4290/7680 die voraussichtlich notwendigen Mittel budgetiert.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Gewährung der Geburtenbeihilfe bis 31.12.2018 wie folgt festzusetzen:**

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld gewährt ab 01.01.2018 eine Geburtenbeihilfe für neugeborene Kinder mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeld in der Höhe von Euro 400,--, wobei die Auszahlung an die Bedingung geknüpft ist, dass die Mutter zumindest ein Jahr vor der Geburt des Kindes in Fürstenfeld mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Die Beantragung ist bis zum 18. Lebensmonat des Kindes möglich.

Die kostenlose Ausnahmegenehmigung für das Parken in der gebührenpflichtigen Zone der gesamten Innenstadt erhalten Mutter/ Vater/ Erziehungsberechtigte mit Kind/ern für die Dauer bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes (die Adresse im KFZ-Zulassungsschein muss mit der Wohnsitzadresse des neugeborenen Kindes übereinstimmen).

#### Ausnahmeregelung:

Für Mütter, welche nicht ein Jahr vor der Geburt des Kindes in Fürstenfeld mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, soll folgende Regelung beschlossen werden:

Wenn die Mutter und das Kind nach der Geburt ein Jahr ununterbrochen in Fürstenfeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann die Geburtenbeihilfe bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beantragt werden.

Übergangsregelung für die Geburten der Jahrgänge 2005 bis 2011 und 2012:

Unter der Voraussetzung, dass nur der zweite Teil der Geburtenbeihilfe (für die Geburtenjahrgänge 2005-2011) beantragt wurde, erhält die anspruchsberechtigte Mutter den ersten Teil der Geburtenbeihilfe.

Die Antragstellung ist bis 31.03.2018 befristet, danach erlischt der Anspruch.

Unter der Voraussetzung, dass nur der zweite Teil der Geburtenbeihilfe (für den Geburtenjahrgang 2012) beantragt wurde, erhält die anspruchsberechtigte Mutter den ersten Teil der Geburtenbeihilfe.

Die Antragstellung ist vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 befristet, danach erlischt der Anspruch.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

**Punkt 20.)**

---

*GR. Mag. Geiger verlässt um 19.10 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/GS-SH-SG/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 20.), Schulstartgeld 2018**

Namens des **Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses** erstattet GR. Helmut Eder folgenden Bericht und Antrag

**Bericht:**

Da für Erziehungsberechtigte von Erstklasslern zu Schulbeginn ein erhöhter finanzieller Aufwand entsteht, wird seit dem Schuljahr 2017 ein Schulstartgeld gewährt.

Dieser Zuschuss soll auch für das künftige Schuljahr 2018 zu Schulbeginn in der Höhe von Euro 150,-- gewährt werden.

Voraussetzung soll jedoch sein, dass Mutter/ Vater/ Erziehungsberechtigter und das Kind (der Erstklassler) seit 01.03. des Schuljahres mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeld gemeldet sind und das Kind eine Fürstenfelder Schule besucht.

Der Antrag kann ab Schulbeginn bis Jahresende gestellt werden.

Für die Bedeckung dieser Ausgaben sind auf der Voranschlagstelle 1/4290/7680 die voraussichtlich notwendigen Mittel budgetiert.

### **A N T R A G :**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die einmalige Gewährung eines Schulstartgeldes für Erstklassler in der Höhe von Euro 150,-- befristet bis 31.12.2018 wie folgt beschließen:

#### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Fürstenfeld ab 01.03. des Schuljahres von Mutter/ Vater/ Erziehungsberechtigten und dem Kind
- Besuch der ersten Klasse einer Schule in Fürstenfeld
- Antragstellung ab Schulbeginn bis 31.12.2018, verspätet eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Mag. Geiger fehlt bei der Abstimmung

*GR. Mag. Geiger kehrt um 19.12 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

---

### **Punkt 21.)**

---

*GR. Kulturreferent Hermann Großschedl verlässt um 19.13 Uhr den Sitzungssaal*

### **Punkt 21a.)**

**GZ: FF/9232/GS-SH-FZ/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213**

- a) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses TOP 24) vom 19.09.2017 betreffend den Fahrtkostenzuschuss für Studentinnen des Studienjahres 2017/2018**

Namens des **Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses** erstattet GR. Mag. Pilz folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

In der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2017 wurde der Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen beschlossen.

In dieser Sitzung wurde folgende Ergänzung beantragt:

Für präsenz- und zivildienstleistende männliche Staatsbürger, sowie aus Gleichheitsgründen für Personen, die beim Österreichischen Bundesheer Ausbildungsdienst oder Personen, die das freiwillige Sozialjahr leisten, soll die Antragstellung um die Dauer dieser Dienstleistung verlängert werden.

Aufgrund dieser Ergänzung soll der Beschluss des Gemeinderates zu TOP 24) in seiner Sitzung vom 19.09.2017 aufgehoben und in der heutigen Sitzung ein neuer Beschluss mit dieser Ergänzung gefasst werden.

### **Antrag:**

**"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Beschluss des Gemeinderates vom 19.09.2017 betreffend den Tagesordnungspunkt 24.) Fahrkostenzuschuss für StudentInnen für das Studienjahr 2017/18 aufzuheben."**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Kulturreferent Großschedl fehlt bei der Abstimmung

Punkt 21b.)

**GZ: FF/9232/GS-SH-FZ/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 21b),  
b) Beschlussfassung des Fahrkostenzuschusses für  
StudentInnen für das Studienjahr 2017/2018**

Namens des **Familien-, Gesundheits- und Sozialzuschusses** erstattet GR. Mag. Irmgard Pilz folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Studentinnen und Studenten, welche sich entscheiden ihren Hauptwohnsitz in Fürstenfeld beizubehalten, sollen eine Unterstützung der Stadtgemeinde Fürstenfeld aufgrund der Ausgaben für die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen dem Wohnort zum Studienort bzw. am Studienort erhalten. Damit soll eine teilweise Abgeltung für den Fahrtaufwand erfolgen und die StudentInnen bewogen werden, ihren Hauptwohnsitz auch während des Studiums in Fürstenfeld zu begründen bzw. beizubehalten.

Im Wintersemester 2017/2018 soll ein Fahrkostenzuschuss in der Höhe von Euro 75,-- gewährt werden.

Ab dem Sommersemester 2018 soll der Fahrkostenzuschuss auf Euro 100,-- pro Semester erhöht werden.

Des Weiteren wurde angeregt, die Dauer der Beantragung für folgende Personen zu verlängern:

- Männliche Staatsbürger, die den Präsenz- und Zivildienst leisten sowie aus Gleichheitsgründen
- Personen, die beim Österreichischen Bundesheer Ausbildungsdienst leisten und
- Personen, die das freiwillige Sozialjahr leisten

Für die Bedeckung dieser Ausgaben ist im Voranschlag 2018 die Voranschlagstelle 1/4290/7687 vorzusehen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen,** den Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 befristet bis 31.12.2018 zu gewähren.

#### Förderhöhe:

Der finanzielle Zuschuss für das Wintersemester 2017/2018 beträgt Euro 75,--.

Der finanzielle Zuschuss für das Sommersemester 2018 beträgt Euro 100,--.

#### Voraussetzungen:

- Nachweis einer gültigen Inskriptionsbestätigung als ordentlicher Hörer an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule;
- Nachweis des Hauptwohnsitzes in Fürstenfeld während des gesamten geförderten Zeitraumes;
- Studierende müssen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels durch entsprechende Studienkarten nachweisen;
- Die Förderung kann bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem der Antragsteller das 27. Lebensjahr vollendet;
- Nachweis der Dienstzeitbestätigung für präsenz- und zivildienstleistende männliche Staatsbürger, sowie aus Gleichheitsgründen für Personen, die beim Österreichischen Bundesheer Ausbildungsdienst und Personen, die das freiwillige Sozialjahr leisten. Die Antragstellung wird um die Dauer ihrer jeweiligen Dienstleistung verlängert.
- Die Förderung wird unabhängig von Einkommen und Studienerfolg gewährt und ist nicht an die Familienbeihilfe gebunden;
- Österreichische Staatsbürger oder Bürger eines anderen EWR-Mitgliedsstaates;
- Anträge können nach Ablauf des jeweiligen Semesters gestellt werden;
- Die Antragstellung ist bis 31.12.2018 befristet.

Der Antrag ist im Bürgerservice-Büro der Stadtgemeinde Fürstenfeld einzubringen.

Der Zuschuss wird nach Prüfung des Antrages bei Vorliegen der Voraussetzungen überwiesen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Kulturreferent Großschedl fehlt bei der Abstimmung

---

## **Punkt 22.)**

---

**GZ: FF/9232/KG-TM/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 22.), Zuschuss zu den Tagesmüttertariifen 2018**

Namens des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses erstattet GR. Tünde Gruber folgenden Bericht u. Antrag

### **B e r i c h t**

„Da die Kinder gerade in den ersten Lebensjahren einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, sind die gesetzlichen Vorgaben so, dass z.B. in der Krabbelstube nur max. 14 Kinder betreut werden dürfen, was einen entsprechend noch höheren Personalkostenanteil verursacht. Auch im Tätigkeitsbereich der Tagesmütter stellt sich die Problematik ähnlich dar.

Die Plätze in der Krabbelstube und bei den Tagesmüttern sind daher als besonders „wertvoll“ einzustufen.

Da von der Kommunalverwaltung generell sparsames Wirtschaften in allen Bereichen gefordert ist, wird tunlichst darauf zu achten sein, dass die Plätze in der Krabbelstube des Städt. Kindergartens im Sinne eines zumindest effektiven Einsatzes der Finanzmittel stets voll ausgelastet sind.

Vor Inanspruchnahme einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung ist daher mit dem Städt. Kindergarten abzuklären, ob noch ein Platz in der Krabbelstube frei ist, oder ob alle Plätze besetzt sind. Erst dann, wenn alle verfügbaren Plätze in der Krabbelstube besetzt sind, wird die Stadtgemeinde Fürstenfeld eine finanzielle Hilfe für die Inanspruchnahme einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. die Tagesmütter, überprüfen und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen auch gewähren.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/2490/7680)**

**Namens des Familien-, Gesundheits- und Sozialausschusses stellt GR. Tünde Gruber folgenden**

### **A N T R A G :**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle als weitere Fördermaßnahme für Erziehungsberechtigte bzw. Familien befristet bis 31.12.2018 beschließen, dass der finanzielle Aufwand für die Betreuung (ohne**

Essen) eines Kindes, ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, sowohl in der Krabbelstube als auch bei den Tagesmüttern gleichgestellt werden soll.

Mit dieser Fördermaßnahme können genügend Betreuungsplätze in dieser Altersgruppe angeboten werden.

**Voraussetzungen:**

- Hauptwohnsitz der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und des Kindes in Fürstenfeld
- Auslastung der Krabbelstube muss gewährleistet sein, daher muss als 1. Schritt ein Ansuchen um die Aufnahme in die Krabbelstube im Städt. Kindergarten gestellt werden. Erst bei Vollausslastung der Krabbelstube kann eine auch von der Stadtgemeinde Fürstenfeld geförderte Betreuung bei den Tagesmüttern Fürstenfeld erfolgen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Kulturreferent Großschedl fehlt bei der Abstimmung

*GR Kulturreferent Großschedl kehrt um 19.17 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

---

**Punkt 23.)**

---

**GZ: FF/9232/OI-GM-PA/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 23.) Prüfungsausschuss 28.9.2017 u. 7.12.2017**

Namens des Prüfungsausschusses erstattet GR. Harald Peindl folgenden

**Bericht:**

über die am **28.9.2017** vom Prüfungsausschuss durchgeführte Überprüfung zu folgenden Punkten:

- begleitende Kontrolle Projekt Wirtschaftshof NEU (StadtService)

sowie über die am **7.12.2017** vom Prüfungsausschuss durchgeführte Überprüfung zu folgenden Punkten:

- Überprüfung von Außenständen der gewerblich vermieteten Objekte der Stadtgemeinde Fürstenfeld
- Prüfung der Gruppe "3" Kunst, Kultur und Kultus

GR. Peindl berichtet, dass alle überprüften Punkte für in Ordnung befunden wurden wurden.

**Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis.**

---

**Punkt 24.)**

---

*GR. Jahn verlässt um 19.23 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/HR-BV-VA/2/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 24.) Festsetzung Hebesätze bzw. Höhe der Abgaben, Haushaltsjahr 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

**Bericht:**

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 (a) GemO sind die Hebesätze oder die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

**Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festzusetzen:**

**Grundsteuer (A + B) 500 v.H.**

**Kommunalsteuer, von der Bemessungsgrundlage 3 %**

**Lustbarkeitsabgabe für Geldspielapparate und Unterhaltungsspielapparate nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015**

**Abgabe für das Halten von Hunden nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 31.3.2014.“**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Jahn fehlt bei der Abstimmung

---

**Punkt 25.)**

---

**GZ: FF/9232/HR-DV-DA/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 25.) Kassenkredit 2018**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Mag. Irmgard Pilz folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die Fachabteilung 7A des Amtes der Steierm. Landesregierung führt betr. Kontoüberziehungen (=Kassenkredit) im Voranschlagserlass für die Erstellung der Voranschläge 2018 der Gemeinden u.a. aus:

„Die Gemeinden werden eingeladen, für Kontoüberziehungen gemäß § 82 der Gemeindeordnung 1967 (Höchstgrenze: 1/6 der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen) Vergleichsanbote einzuholen, so dass diese dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung des Voranschlages vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den ergangenen Erlass der Gemeindeabteilung, GZ.: FA7A - 490 - 100/95 - 449 vom 27.11.2003, besonders hingewiesen.

Aufgrund dieser Vorgaben wurden vier heimische Kreditinstitute angeschrieben, wobei von drei Banken ein Anbot abgegeben wurde und der Vergleich der Sollzinsen ergibt, dass die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5, die günstigsten Konditionen für den Kassenkredit aufweist.

### **Antrag:**

**a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge beschließen, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2018 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, gem. § 82 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ORDENTLICHEN HAUSHALTS - das sind abgerundet € 3.800.000,-- festgesetzt wird.**

**Gleichzeitig wolle der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld beschließen, dass vor Inanspruchnahme eines Kassenkredites, zunächst eine zwischenzeitliche Entnahme aus den vorhandenen Rücklagen erfolgen möge, um die notwendigen Vor- und Zwischenfinanzierungen im Rahmen des außerordentlichen Haushalts sicherzustellen. Die solcherart verlorenen Nettozinsen für die Entnahme aus Rücklagen wären den entsprechenden Abschnitten gut zu buchen.**

**b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle dem Anbot der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, 8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5 betreffend die Einräumung eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2018, Laufzeit 01.01.2018 bis 31.12.2018, mit einem Gesamtrahmen von EUR 3.800.000,-- die Zustimmung erteilen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Jahn fehlt bei der Abstimmung.

---

## Punkt 26.)

---

GZ: FF/9232/HR-BV-VA/3/2017

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 26.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Harald Peindl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 (c) GemO ist der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen für die Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2018 wie folgt zu genehmigen:**

AO Vorhaben 2018	€	1.600.000,--
WVA BA21 + BA22	€	225.000,--
ABA BA14 + BA15 (bereits 2017 v. Land genehmigt)	€	400.000,--
ABA BA 15 + BA16	€	775.000,--
Grundbesitz	€	250.000,--

---

<b>Gesamtbetrag des neu aufzunehmenden Darlehens</b>	<b>€</b>	<b>3.250.000,--</b>
--	----------	---------------------

---

### **Debatte:**

*GR. Jahn kehrt um 19.29 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**Bgm. Gutzwar** erläutert die Abkürzungen WVA und BA.

*GR. Mag. Koller verlässt um 19.30 Uhr den Sitzungssaal*

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Mag. Koller fehlt bei der Abstimmung

*GR. Mag. Koller kehrt um 19.31 Uhr in den Sitzungssaal zurück.*

---

## Punkt 27.)

---

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 27.) "Inneres Darlehen" 2018 für  
Grundstücksbevorratung Gewerbegebiet S7-Knoten u.  
Jungfamilieninitiative BA02**

Namens des Hauptausschusses erstattet GR. Michael Prantl folgenden Bericht u. Antrag

**Bericht:**

„Seit Jahren ist es üblich, Rücklagen zur Vermeidung eines Kassenkredites unter dem Titel „vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen als interner Kassenkredit“ heranzuziehen. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich im § 35 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung, die besagt, dass Rücklagen vorübergehend in Anspruch genommen werden dürfen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Ausgaben erforderlich ist und wenn hiedurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann. Die Rücklagen sind nach Maßgabe des Einfließens von Mitteln, jedenfalls aber so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hiedurch die bestimmungsgemäße Verwendung im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird.

Für die anstehenden Vorhaben „Grundstücksbevorratung S7-Knoten“ und „Grundstücksbevorratung Jungfamilieninitiative Fürstenfeld BA02“ werden Vorfinanzierungsmittel benötigt, sodass vorgeschlagen wird, aufgrund günstiger Zinsen (Basis Sparbuchzinsen abzüglich KEST) und flexibleren Tilgungszeiträumen vom Gesamtrücklagenbestand der Stadtgemeinde Fürstenfeld „innere Darlehen“ im Sinne des § 35(2) GHO an die Bereiche

a) Grundstücksbevorratung S7-Knoten – Laufzeit voraussichtlich 10 Jahre - Vorfinanzierung der Erlöse für geplante Grundverkäufe	€	400.000,--
b) Grundstücksbevorratung Jungfamilieninitiative BA02 – Laufzeit voraussichtlich 10 Jahre - Vorfinanzierung der Erlöse für geplante Grundverkäufe	€	475.000,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>	<b>875.000,--</b>

zu gewähren.

Mit der Steierm. Landesregierung/Fachabteilung 7A wurde betreffend dieser Maßnahme im Jahre 2009 das Einvernehmen hergestellt und bestehen bei Einhaltung der vorhin genannten Regelungen keine Einwände und ist diese Vorgangsweise auch nicht aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Namens des Hauptausschusses stellt GR. Michael Prantl folgenden

## **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, aus dem Gesamtrücklagenbestand der Stadtgemeinde Fürstenfeld „innere Darlehen“ gem. § 35 (2) Gemeindehaushaltsordnung an die Bereiche

a) Grundstücksbevorratung S7-Knoten – Laufzeit voraussichtlich 10 Jahre - Vorfinanzierung der Erlöse für geplante Grundverkäufe	€	400.000,--
b) Grundstücksbevorratung Jungfamilieninitiative BA02 – Laufzeit voraussichtlich 10 Jahre - Vorfinanzierung der Erlöse für geplante Grundverkäufe	€	475.000,--
<b>Gesamtsumme</b>	<b>€</b>	<b>875.000,--</b>

zu gewähren.

Diese inneren Darlehen sind auf Basis der Sparbuchzinsen abzüglich KEST zu verzinsen.

Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt Zug um Zug mit Einlangen der geplanten Grundverkäufe beim S7-Knoten bzw. der Jungfamiliengründe BA02.

Sollten die Rücklagenbestände früher für die bestimmungsgemäße Verwendung benötigt werden, sind die „inneren Darlehen“ in ein ordentliches Darlehen umzuwandeln.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

## **Punkt 28.)**

---

**GZ: FF/9232/HR-BV-VA/4/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 28.) Dienstpostenplan 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Mag. Irmgard Pilz folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 lit. d GemO 1967 ist der Dienstpostenplan vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt zu führen.

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle den Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2018 in der Form

beschließen, dass als Grundlage der in den Beilagen zum Haushaltsvoranschlag 2018 enthaltene Entwurf des Dienstpostenplanes 2018 herangezogen wird und die in der nachfolgenden vertraulichen Gemeinderatssitzung positiv erledigten Anträge bezüglich Überstellungen, Beförderungen usw. in die Reinschrift des Dienstpostenplanes 2018 eingebaut werden."

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

## **Punkt 29.)**

---

FR. Sommerbauer bedankt sich namentlich bei Hr. Riedl MSc, Hr. Trummer, Hr. Tropper und Frau Steiner

**GZ: FF/9232/HR-BV-VA/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 29.) Voranschlag 2018 einschl. Beilagen der Stadtgemeinde Fürstenfeld**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

„Gemäß § 76 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ist der vom Bürgermeister zu erstellende Voranschlagsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig eine Ausfertigung samt Beilagen desselben jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zu übermitteln. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindemitglied frei steht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Nachdem innerhalb der Auflagefrist keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, kann heute über den Voranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Fürstenfeld für das Haushaltsjahr 2018 die Beratung und Abstimmung durchgeführt werden.“

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgende

### **Anträge**

**„a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge beschließen, den vorliegenden Voranschlag einschließlich Beilagen für das Haushaltsjahr 2018, sowie der veranschlagten Rücklagenentnahmen für die Stadtgemeinde**

**Fürstenfeld im ORDENTLICHEN HAUSHALT mit folgenden Summen anzunehmen:**

Summe der Ausgaben .....	€	23.028.100,--
Summe der Einnahmen .....	€	23.028.100,--
<b>A b g a n g</b>	<b>€</b>	<b>0,--</b>

**Der ordentliche Haushalt 2018 ist damit ausgeglichen erstellt.“**

**„b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld möge beschließen, den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 für die Stadtgemeinde Fürstenfeld im AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT mit folgenden Summen anzunehmen:**

Summe der Einnahmen	€	6.974.000,--
Summe der Ausgaben	€	6.974.000,--
<b>A b g a n g</b>	<b>€</b>	<b>0,--</b>

**Der außerordentliche Haushalt 2018 ist damit ausgeglichen erstellt.“**

**„c) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf den Ansatz bezogen beschließen.**

**Debatte:**

**GR. Prantl** dankt der Kasse für die Vorbereitung und die Beantwortung der Fragen. Sieht eine Tendenz bei der freien Finanzspitze, die so nicht passt.

**GR. Peindl** stellt fest, dass wir viel investieren, es uns aber nicht leisten können, eine rote Linie überschritten wird; in den kommenden Jahren wird es keine Reserve mehr geben; regt für das nächste Jahr eine Konsolidierung an, dankt Hr. Riedl MSc und seinem Team.

**Bürgermeister Gutzwar:** Wir bauen das Haus Fürstenfeld und müssen auf Urlaub verzichten, haben Kommunalsteuerverluste durch ACC, Secop, Nidec. Die Erfolge in der Grundstücksbevorratung sind eingetreten, die Bevölkerung von 8.200 auf 8.600 Personen angestiegen.

**FR. Sommerbauer** erläutert die Kennzahlen Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Verschuldungsgrad und Personalausgaben.

**GR. Mag. Geiger** stellt fest, dass Fürstenfeld wächst und sehr lebenswert ist, die Schulden steigen im kommenden Jahr um 2 Millionen, die Zinsen werden steigen. Wir sollten uns vorher Gedanken machen.

**GR. Peindl** an FR. Sommerbauer gerichtet hält ihm vor, dass die von ihm genannten Werke kein Leasing und keine inneren Darlehen beinhalten, dass er schon seit drei Jahren gewarnt hat zu konsolidieren.

*NR. GR. DI. Schandor betritt um 20.07 Uhr den Sitzungssaal*

**GR. Prantl** hält fest, dass die SPÖ nichts abschaffen und nichts schlechtreden will. Alle Werte zeigen in die falsche Richtung.

**GR. Jost** verweist darauf, dass der den Fraktionen angeboten hat, Vorschläge zu machen und dann aber auch dazu zu stehen.

**Bgm. Gutzwar** erläutert die zu erwartenden Einnahmen bei Betrieben und Privaten, die halben Schulden sind im Gebührenhaushalt, die anderen werden durch Verkauf reduziert. Die Lage auf die nächsten drei Jahre ist ausgereizt, aber es gibt Perspektiven.

**GR. Peindl** sagt, dass man den Weg, den man gegangen ist, hinterfragen kann.

**GR. Mag. Geiger:** Ihr schiebt die Verantwortung auf die Opposition.

**GR. Mag. Pilz** verweist auf mögliche Einsparungen im Sportausschuss und fordert die anderen Oppositionsparteien auf auch Einsparungspotentiale zu nennen.

**Abstimmung zu a.)** mehrheitliche Zustimmung zu diesem Top, Gegenstimmen: GR. Prantl, GR. Mag. Geiger, GR. Peindl

**Abstimmung zu b.) u. c.)** mehrheitliche Zustimmung zu diesem Top, Gegenstimmen: GR. Prantl, GR. Mag. Geiger, GR. Peindl

---

## **Punkt 30.)**

---

*GR. Siegl, GR. Moretti, und GR. Eder verlassen um 20.20 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/HR-BV-VA/5/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 30.) Mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2018 - 2022 der Stadtgemeinde Fürstenfeld**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

“Im Voranschlagserlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Erstellung der Voranschläge der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2018 wird u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden mit dem Voranschlag 2018 den mittelfristigen Finanzplan (MFP) für vier Jahre zu beschließen und im Wege über die Bezirksverwaltungsbehörde an die Abteilung 7 des Landes Steiermark vorzulegen haben.

Entsprechend dieser Vorgabe wurde der MFP für den Zeitraum 2018 – 2022 gleichzeitig mit dem Voranschlag 2018 sowohl allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt als auch zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Namens des Rechnungsausschusses erstattet FR. Christian Sommerbauer folgenden

### **Antrag**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Fürstenfeld für den Zeitraum 2018 bis 2022 in der vorliegenden Form mit folgenden Summen**

<b>MFP</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Einnahmen OH	23.028.100,00	22.326.000,00	22.496.700,00	22.103.400,00	21.984.400,00
Ausgaben OH	23.028.100,00	22.326.000,00	22.496.700,00	22.103.400,00	21.984.400,00
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Einnahmen AOH	6.974.000,00	3.599.000,00	2.577.000,00	2.105.000,00	1.240.000,00
Ausgaben AOH	6.974.000,00	3.599.000,00	2.577.000,00	2.105.000,00	1.240.000,00
<b>Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**zu genehmigen.“**

**Abstimmung zu b.) u. c.)** mehrheitliche Zustimmung zu diesem Top, Gegenstimmen: GR. Prantl, GR. Mag. Geiger, GR. Peindl; GR. Siegl, GR. Moretti, und GR. Eder fehlen bei der Abstimmung

*Bgm. Gutzwar verlässt um 20.26 Uhr den Sitzungssaal.  
Vizebgm. Jedliczka übernimmt um 20.26 Uhr den Vorsitz.*

*GR. Siegl, GR. Moretti und GR. Eder kehren um 20.27 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

---

### **Punkt 31.)**

---

**GZ: FF/9232/GS-SH-AL/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 31.), Fürstentaxi 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Jost folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld als Auftraggeberin und dem Taxiunternehmen Garber Reisen GmbH, Grazerstr. 36, A-7571 Rudersdorf als

Auftragnehmerin besteht seit Jahren ein Übereinkommen über den Betrieb eines Aufsammeltaxisystems „Fürstentaxi“.

Folgende Tarifgestaltung wurde für das Jahr 2017 verwendet:

	Einfachfahrt	Hin-u.Rückfahrt
Kunde Fürstenfeld zahlt	€ 3,00	€ 5,00
Gemeinde zahlt bei Ffld.-Fahrten	€ 1,00	€ 3,00
Kunde aus Ortsteilen zahlt	€ 5,00	€ 8,00
Gemeinde zahlt bei Ortsteilfahrten	€ 4,00	€ 9,00

Ab dem Jahr 2018 soll eine Erhöhung beim Kunden von jeweils € 0,50 erfolgen, nachdem das Taxiunternehmen ebenfalls Preissteigerungen und Lohnerhöhungen zu verzeichnen hat.

Nachfolgende Tarife für das Jahr 2018 werden vorgeschlagen:

	Einfachfahrt	Hin-u.Rückfahrt
Kunde Fürstenfeld zahlt	€ 3,00	€ 5,50
Gemeinde zahlt bei Ffld.-Fahrten	€ 1,00	€ 3,00
Kunde aus Ortsteilen zahlt	€ 5,50	€ 8,50
Gemeinde zahlt bei Ortsteilfahrten	€ 4,00	€ 9,00

Ab dem Jahre 2014 wurde das Angebot insofern ausgeweitet, als nun auch an Wahlsonntagen das Fürstentaxi zum vergünstigten Tarif in Anspruch genommen werden kann.

Voraussetzung für den vergünstigten Zugang zum Fürstentaxi allerdings ist, dass der Bewohner mindestens 65 Jahre alt ist oder im Besitz eines gültigen Behindertenpasses ist.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/6990)**

**Namens des Rechnungsausschusses stellt GR. Jost folgenden**

### **A N T R A G :**

- a) „Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld (Auftraggeber) wolle das Taxiunternehmen Garber (Auftragnehmerin), Grazerstraße 36, 7571 Rudersdorf mit der Aufrechterhaltung eines Aufsammeltaxisystems befristet bis 31.12.2018 unter Einhaltung folgender Auflagen beauftragen:

**Bedienzeiten:**

Montag bis Freitag: 7.00 bis 18.00 Uhr

Wahlsonntage: 7.00 bis 16.00 Uhr (neu ab 2014)

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die Feiertage.

Es ist der Auftraggeberin vorbehalten, die Auftragnehmerin bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen zur Bedienung zu verhalten. Ein diesbezüglicher Auftrag ist seitens der Auftraggeberin zumindest zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin zu erteilen.

### **Beförderungsgebühr:**

Die Auftragnehmerin ist zur Einhebung einer Beförderungsgebühr je Fahrgast unabhängig von der Dauer der Beförderung und der Länge der Fahrtstrecke berechtigt.

Die Beförderungsgebühr für eine **einfache Fahrt** beträgt für die Bewohner des Ortsteiles Fürstenfeld ab 2018 € 3,00 inkl. MwSt. bzw. € 5,50 inkl. MwSt. für die Bewohner des Ortsteiles Altenmarkt und Übersbach.

Die Beförderungsgebühr für eine **Hin- und Retourfahrt** am selben Tage beträgt für die Bewohner des Ortsteiles Fürstenfeld ab 2018 € 5,50 inkl. MwSt. bzw. € 8,50 inkl. MwSt. für die Bewohner des Ortsteiles Altenmarkt und Übersbach.

**Gutscheinblöcke:** Bei Kauf eines Gutscheinblockes für 10 Hin- und Retourfahrten im Wert von € 55,00 (in Fürstenfeld) bzw. im Wert von € 85,00 (in den Ortsteilen) ist die elfte Fahrt für den Kunden gratis.

### **Bedienungsentgelt:**

Die Auftraggeberin leistet im Rahmen des Projektes Fürstentaxi nachfolgenden Förderungsbetrag (Wirtschaftsförderung):

€ 1,00 inkl. MwSt. für jede Einzelfahrt im Ortsteil Fürstenfeld bzw. € 3,00 inkl. MwSt. für jede Einzelfahrt im Ortsteil Altenmarkt und Übersbach.

€ 4,00 inkl. MwSt. für jede Hin- und Retourfahrt bzw. € 9,00 inkl. MwSt. für jede Einzelfahrt im Ortsteil Altenmarkt und Übersbach.

Die Bereitstellungsgebühr pro Monat beträgt € 500,--.

Die Bereitstellungsgebühr kommt nicht zur Auszahlung, wenn das von der Auftragnehmerin für den Betrieb eines Anrufsammeltaxisystems eingesetzte Kraftfahrzeug während der vereinbarten Betriebszeiten außerhalb des definierten Bedienungsgebietes eingesetzt wird.

Für die Bemessung der Höhe des Förderungsbetrages hat die Auftragnehmerin sämtliche Gegenscheine (Abrisse) der Fahrscheine der Auftraggeberin vorzulegen. Die Abrechnung des Förderungsbetrages erfolgt monatlich, wobei die Auftragnehmerin die Fahrscheinabrisse bzw. die erforderlichen Aufzeichnungen über die durchgeführten Fahrten bis längstens 05. des Folgemonats vorzulegen hat. Der Förderungsbetrag ist sodann bis zum Letzten des Monats fällig.

- b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle weiters beschließen, dass der vergünstigte Zugang zum Fürstentaxi auf Bewohner ab 65 Jahren (gegen Ausweis) oder Personen mit einem Behindertenpass beschränkt wird.

Darüber hinaus wird dem Stadtrat das Recht eingeräumt in Einzelfällen bei Mobilitätseingeschränktheit und Härtefällen, den vergünstigten Zugang zum Fürstentaxi zu genehmigen.

- c) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle die Förderung der Fahrten des Fürstentaxis nach Rudersdorf (€ 2,--/Fahrt) und zurück befristet auf das Jahr 2018 im Sinne der Einbindung der Umlandgemeinden genehmigen.

#### **Debatte:**

*Bgm. Gutzwar kehrt um 20.29 Uhr in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz von Herrn Vizebgm. Jedliczka.*

GR. Prantl hält fest, dass er eine Ausweitung angeregt hat. Es wird nur teurer. Daher wird es hier keine Zustimmung der SPÖ geben.

**Abstimmung:** mehrheitliche Zustimmung dieses Antrages, Gegenstimmen: GR. Prantl, GR. Mag. Geiger

---

#### **Punkt 32.)**

---

*Vizebgm. Jedliczka u. GR. Hartl verlassen um 20.32 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/WT-WF-WF/4/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 32.), Wirtschaftsförderung 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet SR. Horst Himler folgenden Bericht u. Antrag

#### **Bericht:**

Mit Beginn des Jahres 2011 wurde das Modell der Wirtschaftsförderung auf 30 % der jährlich entrichteten Kommunalsteuer auf die Dauer von 3 Jahren für neuangesiedelte Betriebe umgestellt und dabei von der Förderung auf Basis vollzeitäquivalenter Arbeitsplätze abgegangen. Dieses Modell hat sich in der Praxis als sehr tauglich und für die Unternehmen leicht nachvollziehbar erwiesen.

Namens des Rechnungsausschusses stelle ich folgenden

**Bedeckung vorhanden: JA (1/782000/755000)**

# **A N T R A G :**

**„Der Gemeinderat möge beschließen, die vorliegenden Wirtschaftsförderungsrichtlinien bis 31.12.2018 wie folgt zu verlängern:**

## **A) Ziel der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen:**

Das Ziel der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Fürstenfeld liegt u.a. darin begründet, die Ansiedelung neuer Unternehmen und die damit einhergehende Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen durch budgetverträgliche Förderungsmaßnahmen zu unterstützen und zu erleichtern.

## **B) Arten und Höhe der Förderungen:**

### **1.) Arbeitsplatzprämie**

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld gewährt jedem ab 01.01.2018 im Gemeindegebiet von Fürstenfeld neuangesiedelten bzw. neugegründeten Unternehmen eine Arbeitsplatzprämie für die ersten 3 Geschäftsjahre in der Höhe von 30% der jährlich entrichteten Kommunalsteuer. Die Auszahlung der Arbeitsplatzprämie erfolgt rückwirkend nach Ablauf eines jeden dieser drei Geschäftsjahre auf Antrag des Unternehmens.

### **2.) Begünstigte Grundbeistellung**

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld kann mit Beschluss des Gemeinderates bei Verkauf eines gemeindeeigenen Gewerbe- und Industriegrundstücks zum Zwecke einer Betriebsansiedelung im Rahmen einer Neuerrichtung eines Betriebsgeländes und einer damit einhergehenden Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Dauerarbeitsplätzen das benötigte Grundstück begünstigt beistellen. Mit Beschluss des Gemeinderates werden in den gleichzeitig abzuschließenden Kauf- und Betriebsansiedelungsverträgen die Bedingungen für die Bereitstellung von begünstigten Betriebsgrundstücken festgelegt.

## **C) Abwicklung der Förderungen:**

### **1.) Arbeitsplatzprämie**

Für jedes der ersten 3 Geschäftsjahre, für die eine Arbeitsplatzprämie beantragt werden kann, ist nach Ablauf des jeweiligen vollen Geschäftsjahres der hierfür vorgesehene Antrag auszufüllen und der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu übermitteln. Nach Prüfung durch die Stadtamtskasse werden 30% der für dieses Geschäftsjahr entrichteten Kommunalsteuer von der Stadtgemeinde Fürstenfeld rückerstattet.

### **2.) Begünstigte Grundbeistellung**

Über ein Ansuchen über das geplante Projekt können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen (siehe Ansuchen) gewidmete Gewerbe- und Industriegrundstücke, die sich im Eigentum der Stadtgemeinde Fürstenfeld befinden, durch Unternehmen begünstigt erworben werden. Hierfür ist nach Einreichung des Ansuchens ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, im Anschluss daran werden ein Kauf- und ein Betriebsansiedlungsvertrag gleichzeitig abgeschlossen.

#### **D) Ergänzende Bestimmungen:**

1. Die Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Fürstenfeld liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen.
2. Von Seiten eines Unternehmens kann nur eine der beiden Förderungsarten in Anspruch genommen werden.
3. Ein Ansuchen hinsichtlich einer begünstigten Grundbeistellung ist jeweils vor Inangriffnahme eines Projektes zu stellen.
4. Allfällige, mit der Durchführung der Förderungen verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat/Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

#### **E) Verfahren:**

1. Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen (z. B. Gewerbeberechtigung, Jahresabschlüsse, Ertragsbudgets, Eigenmittelnachweis, Baupläne, Investitionsrechnungen, Umweltgutachten, Abrechnung von Investitionsvorhaben, GKK-Anmeldungen bzw. –Bestätigungen) beizuschließen.
2. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet dem Gemeinderat/Stadtrat eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
3. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates/Stadtrates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Annahme und Unterfertigung des Betriebsansiedlungsvertrages.
4. Die Stadtgemeinde behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

## **F) Verwirkung von Förderungen:**

Von der Stadtgemeinde Fürstenfeld gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblicher Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka u. GR. Hartl fehlen bei der Abstimmung

---

## **Punkt 33.)**

---

*GR. Hartl und Vizebgm. Jedliczka um 20.35 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GZ: FF/9232/WT-WF-KI/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 33.), Fördermodell für Geschäftsmieten Kern-Innenstadt, 2018**

Namens des Wirtschafts- und Innovationsausschusses erstattet FR. Sommerbauer folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Wie in vielen anderen Städten auch, kommen auch die Geschäfte der Innenstadt von Fürstenfeld durch den enormen Strukturwandel (Onlinehandel, zusätzliche Handelsflächen vor der Stadt ua.) immer stärker unter Druck, sodass zur Vermeidung von Leerflächen ein Fördermodell für Geschäftsmieten in der Kern-Innenstadt erarbeitet wurde.

Ziel des Fördermodells ist es, dass Fürstenfeld weiterhin auf eine pulsierende und attraktive Innenstadt verweisen kann, um weiterhin als regionales Zentrum wahrgenommen zu werden.

Das Fördermodell sieht eine gedeckelte Förderung von 3 Nettomonatsmieten ohne Betriebskosten bei erdgeschossigen Geschäftsflächen vor.

Mit dem neuen Mietenfördermodell für die Kern-Innenstadt soll die "Bespielung" aller ebenerdigen Geschäftsflächen gewährleistet werden und so zur Attraktivität und Frequenzbelegung beigetragen werden.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/782000/755100)**

## **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, das Fördermodell für Geschäftsmieten in der Kern-Innenstadt befristet auf das Jahr 2018 lt. beiliegenden Förderungsrichtlinien zu genehmigen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, Vizebgm. Jedliczka fehlt bei der Abstimmung.

---

### **Punkt 34.)**

---

*GR. Hafner und FR. Sommerbauer verlassen um 20.38 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/WT-AN/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 34.) Gewährung  
Wirtschaftsförderung für Ansiedlung Dr. Christopher Spreizer -  
Radiologe in der ehem. ATW-Liegenschaft, 2018**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Herr Dr. Christopher Spreizer wurde von der Ärztekammer mit der frei gewordenen Kassenstelle für Radiologie in Fürstenfeld betraut. Hr. Dr. Spreizer wird eine dem letzten Stand der Technik entsprechende Praxis für Radiologie in der ehem. ATW Liegenschaft (Schloß am Stein) auf einer Fläche von knapp 400 m<sup>2</sup> einrichten und diese voraussichtlich bis April 2018 eröffnen.

Herr Dr. Spreizer ersucht um die Gewährung einer Förderung in Höhe von € 30.000,- - zahlbar in drei Jahresraten a € 10.000,-- (beginnend mit April 2018), nachdem mit dieser Praxiseröffnung Investitionskosten von rd. € 700.000,-- verbunden sind und langfristig zwischen 4-5 Mitarbeiter beschäftigt werden.

Die Ansiedlung liegt im besonderen Interesse der Stadt, da der Betrieb dieser großflächigen radiologischen Praxis im ehemaligen ATW-Gelände (und somit in der Innenstadt) ab April 2018 einen wichtigen Impuls zur Erhöhung der Passanten- und Besucherfrequenz im innerstädtischen Kernbereich darstellt. Zusätzlich werden Entwicklungen zur weiteren gewerblichen Erschließung des unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen ATW-Geländes in Gang gesetzt, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung eines Ärzte- und Gesundheitszentrums.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/782000/775000)**

## **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, Herrn Dr. Christopher Spreizer, Radiologe, 8042 Graz, Theodor Storm Straße 46, eine einmalige Förderung im Zuge der Ansiedlung der radiologischen Praxis in der ehem. ATW Liegenschaft in Fürstenfeld, in der Höhe von € 30.000,--, zahlbar in drei Jahresraten a € 10.000,--, lt. beiliegendem Förderungsvertrag, zu gewähren.

Die erste Förderungsrate wird mit Praxiseröffnung, voraussichtlich im April 2018, fällig. Die zweite Rate wird im April 2019 und die dritte Rate wird im April 2020 zur Zahlung fällig.

**Debatte:**

**NR. GR. DI. Schandor** ergänzt, dass dies im Hauptausschuss ausführlich besprochen worden ist und dort beschlossen wurde, dass die Finanzierung aus der ATW-Million erfolgt.

**GR. Prantl** bestätigt Hr. NR. GR. DI. Schandor.

*GR. Hafner kehrt um 20.43 Uhr in den Sitzungssaal zurück.*

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, bei der Abstimmung fehlt FR. Sommerbauer

---

## **Punkt 35.)**

---

**GZ: FF/9232/WT-WF-WF/3/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 35.), Gewährung  
Wirtschaftsförderung an Immo Pieber GmbH. f. Neuansiedlung  
auf ehem. Liegenschaft Meister-Möbel, Fehringerstraße 15a,  
2018**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die Auto Pieber GmbH hat vor rund 5,5 Jahren das ehemalige „Autohaus Koller“ in der Fehringer Straße 13 erworben und zu einem mittlerweile florierenden Autohaus samt Werkstatt und Lackiererei ausgebaut. Die Auto Pieber GmbH hat am Standort Fehringer Straße 13 mit 5 Beschäftigten begonnen, zurzeit beschäftigt man an diesem Standort bereits 16 Mitarbeiter. Die Auto Pieber GmbH ist mittlerweile auch eine offizielle Partnerschaft mit Fa. Hyundai eingegangen und somit zum regionalen Hyundai-Partner geworden. Folglich war durch die Fa. Immo Pieber GmbH ursprünglich geplant, ein Hyundai-Autocenter samt Werkstatt und Lackiererei zusätzlich zum bereits bestehenden Autohaus Pieber in der Fehringer Straße in der

Flurstraße zu errichten und dort die Fa. Auto Pieber GmbH mit dem Hyundai-Autocenter einzumieten. Aus diesem Grund wurde von Fa. Immo Pieber GmbH ein Grundstück von der Stadtgemeinde im Frühjahr 2016 erworben. Durch die sich ergebende Möglichkeit, die zum bestehenden Autohaus Pieber in der Fehringer Straße 13 benachbarte Liegenschaft Fehringer Straße 15a (ehemalig Fa. Meister Möbel) erwerben zu können, hat sich Fa. Immo Pieber GmbH entschlossen, diese Liegenschaft zu erwerben und den Kauf des Grundstücks Flurstraße mit der Stadtgemeinde rückabzuwickeln.

Die Liegenschaft Fehringer Straße 15a wird nun von Seiten der Fa. Immo Pieber GmbH durch eine Investition in der Höhe von ca. 2 Millionen Euro umfassend saniert und zu einem Hyundai-Autocenter samt Werkstatt und Lackiererei umgebaut. Durch diese hohe Investition entstehen zusätzlich zu den 16 Arbeitsplätzen im bereits bestehenden Autohaus Pieber weitere ca. 20 neue Arbeitsplätze, da sich am Standort Fehringer Straße 15a die Fa. Auto Pieber GmbH zusätzlich einmieten wird und dort das Hyundai-Autocenter betreiben wird. Das bereits bestehende Autohaus Pieber bleibt in der jetzigen Form erhalten. Durch eine zusätzlich eingegangene Partnerschaft der Fa. Auto Pieber GmbH mit der größten österreichischen Leasinggesellschaft entstehen weitere 5 Mitarbeiter. Zusätzlich zur Schaffung von ca. 25 neuen Arbeitsplätzen können nun aufgrund der unmittelbaren Nähe beider Autohäuser zueinander die innerbetrieblichen Abläufe optimiert werden und somit der bereits bestehende Standort Autohaus Pieber auch weiter gestärkt werden.

Mit Ansuchen vom 04.12.2017, eingelangt am 5.12.2017, hat die Fa. Immo Pieber GmbH um die Gewährung einer Wirtschaftsförderung in der Höhe von € 60.000.- für die Investitionen in der Höhe von ca. € 2 Millionen zur Errichtung eines Hyundai-Autocenters samt Werkstatt und Lackiererei in der Liegenschaft Fehringer Straße 15a (ehemalig Fa. Meister Möbel) angesucht. Mit dieser Investition und der Vermietung an die Fa. Auto Pieber GmbH ist eine Schaffung von zusätzlich ca. 25 neuen Arbeitsplätzen verbunden.

Nach eingehender Beratung gelangte der Hauptausschuss zur Ansicht, das Vorhaben mit einer einmaligen Förderung in Höhe von € 30.000,-- zu unterstützen.

**Bedeckung vorhanden: JA (5/7820)**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den beiliegenden Förderungsvertrag, abzuschließen zwischen der Immo Pieber GmbH., 8280 Fürstenfeld, Fehringerstraße 13 und der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu genehmigen.**

**Dieser Förderungsvertrag sieht eine einmalige nicht rückzahlbare Förderung der Investition zur Errichtung eines Hyundai-Autocenters samt Werkstatt und Lackiererei mit einer damit zusammenhängenden Schaffung von ca. 25 neuen**

**Arbeitsplätzen, sowie einer entsprechenden Sanierung und Neugestaltung der rund 6.500m<sup>2</sup> großen und an einer stark befahrenen Einfahrtsstraße von Fürstenfeld gelegenen Liegenschaft Fehringer Straße 15a, in der Höhe von € 30.000.- (zahlbar Ende Jänner 2018), vor.**

**Debatte:**

*FR. Sommerbauer kehrt um 20.47 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GR. Prantl** fragt an, warum der Vertrag mit der Fa. Immo Pieber abgeschlossen wird und von der üblichen Wirtschaftsförderung abgegangen wird.

**Abstimmung:** mehrheitliche Annahme dieses Antrages, zwei Gegenstimmen GR. Prantl und GR. Mag. Geiger

*GR. Gogg, GR. Prantl und GR. Jahn verlassen um 20.49 Uhr den Sitzungssaal*

---

## **Punkt 36.)**

---

**GZ: FF/9232/KL-RE-RF/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 36.) Zuschuss zu den neuen Glocken und der Generalsanierung der Stadtpfarrkirche, 2018**

Namens des Hauptausschusses erstattet Vizebgm. DI. Johann Rath folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die röm.-kath. Stadtpfarre Fürstenfeld hat der Stadtgemeinde Fürstenfeld bereits im Dezember 2016 mitgeteilt, dass die Glocken und der Glockenstuhl der Stadtpfarrkirche schadhafte Stellen (Sprung, Holzwurm u. a.) aufweisen. In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sodass sich das Glockenkomitee der Pfarre entschieden hat, neue Glocken für die Stadtpfarrkirche bei der Fa. Perner in Schärding/Passau gießen zu lassen und den Glockenstuhl zu erneuern.

Nunmehr hat es sich bei weiteren Untersuchungen (Schwingungen u. a.) herausgestellt, dass auch der Kirchturm einer umfassenden Sanierung bedarf - ebenso die Ostseite und das Dach der Stadtpfarrkirche. Nachdem bei der Westseite vom Mauergesims bereits Stücke herunter gebrochen sind, ist auch hier eine Sanierung zwingend notwendig! Dies bedeutet eine Generalsanierung der Kirche, welche sich lt. vorliegenden Angeboten mit Kosten von € 1.030.584,60 zu Buche schlagen wird.

*GR. Jahn kehrt um 20.52 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

Aus den vorgenannten Gründen ersucht die röm.-kath. Stadtpfarre Fürstenfeld höflich um eine großzügige finanzielle Unterstützung.

Das neue Glockengeläut, sowie die eine renovierte Stadtpfarrkirche sind auch ein großer Beitrag, nicht nur für die Gläubigen unserer Stadt, sondern auch ein wertvolles Kulturgut von Fürstenfeld.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/390000/774000)**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, der röm.-kath. Stadtpfarre Fürstenfeld, 8280 Fürstenfeld, Kirchenplatz 3 eine Förderung anlässlich der Generalsanierung der Stadtpfarrkirche (Glocken, Glockenstuhl, Kirchturm, Dach und Fassade) in der Höhe von € 100.000,--, zahlbar in vier gleichen jährlichen Tranchen a € 25.000,--, beginnend mit Juni 2018, zu gewähren.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Gogg und GR. Prantl fehlen bei der Abstimmung

*GR. Prantl kehrt um 20.53 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

---

### **Punkt 37.)**

---

**GZ: FF/9232/WT-WF-WF/2/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 37.), Eigenmittelnachweis für IWB/EFRE Förderprojekt „Geothermie-Modellregion Fürstenfeld/Phase II – multimodale Infrastruktur- und Verkehrserschließung, 2018-2021**

*NR.GR.DI.Schandor und Kulturreferent GR. Hermann Großschedl verlassen um 20.54 Uhr den Sitzungssaal*

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Werner Gutzwar folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die Impulsregion Fürstenfeld hat als regionale Betriebsansiedlungsagentur vor rund 1 Jahr den IWB (Investition in Wachstum und Beschäftigung) - Förderantrag „Geothermiemodellregion Fürstenfeld – Entwicklungsstufe“ als Träger eingereicht und vom Land Steiermark im März 2017 genehmigt bekommen. Dieses

Förderprojekt – Gesamtbudget € 170.000.-, 60%ige Förderquote – zielt darauf ab, die Potentiale hinsichtlich Betriebsansiedlungen auf Basis der Nutzung von Geothermie zu erheben und in weiterer Folge die Region zielgerichtet auf dieses Potential hin vermarkten zu können. Zusätzlich soll im Rahmen dieses Projektes insbesondere auch das Aus- und Fortbildungsangebot der Region vor dem Hintergrund des Themas Geothermie erweitert werden, um neue Bildungsangebote sukzessive entwickeln und schlussendlich anbieten zu können. Zusammengefasst zielt dieses Projekt darauf ab, die Rahmenbedingungen für mögliche Betriebsansiedlungen zu verbessern und dadurch den regionalen Wirtschaftsstandort mit dem Stärkefeld Geothermie zu stärken. Die Projektlaufzeit endet am 30. Juni 2018.

Da die Stadtgemeinde Fürstenfeld vor dem Hintergrund der Genehmigung der S7 durch das Bundesverwaltungsgericht die Entwicklung eines attraktiven Industrie- und Gewerbestandortes an der S7 zum Zwecke von Betriebsansiedlungen zukünftig entwickeln wird, hat sich durch einen neuerlichen IWB-Förder-Call der Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung des Landes Steiermark zur Entwicklung regionaler Wirtschaftsstandorte und multimodaler Verkehrsknoten die Möglichkeit ergeben, einen Förderantrag mit dem Ziel, Infrastruktur- und Verkehrserschließungsmaßnahmen zur Entwicklung des Industriestandortes an der S7 einreichen zu können. Diesbezüglich wurden in Abstimmung mit dem Bauamt die in den nächsten drei Jahren zur Umsetzung geplanten und gemäß Förderrichtlinien möglicherweise förderfähigen Infrastruktur- und Verkehrserschließungsmaßnahmen wie z.B.

- die Herstellung von Parkplätzen für einen geplanten Park + Ride samt E-Ladestationen in der Einflugschneise des Flugplatzes,
- die Errichtung einer Bushaltestelle am P+R für die geplante Anbindung an den öffentlichen Verkehr,
- die Erschließung der Industriegrundstücke mit Glasfaser,
- die Erstellung eines Konzepts zur Anbindung der Industriegrundstücke an die nahe Bahninfrastruktur etc.

zur Förderung eingereicht. In Summe wurden geplante Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 1.162.500.- (inkl. USt.) eingereicht, wobei die eingereichte Förderquote 60% beträgt. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist als Träger dieses Projektes verpflichtet, bei Genehmigung und Umsetzung dieses Projektes die benötigten Eigenmittel von in der Höhe von 40% - somit € 465.000.- (inkl. USt.) – bereitzustellen und gleichzeitig die Finanzierung der Gesamtprojektkosten für den Fall nicht genehmigter Förderungen im Zuge von Projektabrechnungen sicherzustellen. Die Projektlaufzeit beträgt 3 Jahre (01.07.2018 bis 30.06.2021), alle eingereichten Umsetzungsmaßnahmen werden je nach Bedarf im Laufe dieser 3 Jahre Schritt für Schritt umgesetzt werden. Grundsätzlich baut dieses im November 2017 durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld eingereichte IWB-Förderprojekt „Geothermiemodellregion Fürstenfeld/Phase II – Multimodale Infrastruktur- und Verkehrserschließung“ auf dem im November 2016 durch die Impulsregion eingereichte IWB-Förderprojekt

„Geothermiemodellregion Fürstenfeld – Entwicklungsstufe“ auf. Während dem Förderprojekt der Impulsregion ein sehr konzeptioneller Ansatz zu Grunde liegt, soll das von der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingereichte Förderprojekt die infrastrukturelle Umsetzung unterstützen.

**Bedeckung vorhanden: JA (5/7821 bzw. 5/6120), MFP 2018 – 2021**

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass die Finanzierung der eingereichten Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 1.162.500.- (inkl. USt.) – darin enthalten die notwendigen Eigenmittel (40% der Gesamtprojektkosten) in der Höhe von € 465.000.- – für den am 20.11.2017 von der Stadtgemeinde Fürstenfeld eingereichten Förderungsantrag „Geothermiemodellregion Fürstenfeld Phase II – Multimodale Infrastruktur- und Verkehrserschließung“ im Rahmen des Calls „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014 – 2020“ des EFRE-Programms des Landes Steiermark sichergestellt wird.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, bei der Abstimmung fehlen NR. GR. DI.Schandor, GR. Großschedl und GR. Gogg

*GR. Mag. Pilz verlässt um 20.55 Uhr den Sitzungssaal*

---

### **Punkt 38.)**

---

**GZ: FF/9232/LF-FO/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 38.) Landwirtschaftliche Förderungen 2018**

Namens des Land- und Forstwirtschaftsausschusses erstattet GR. Jochen Freißmuth folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die landwirtschaftlichen Förderungen wurden in der Juni Sitzung 2015 des Gemeinderates harmonisiert, wobei die Förderung befristet bis 31.12.2017 gewährt wurde.

Nunmehr steht die Weitergewährung der landwirtschaftlichen Förderungen für 2018 an.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld bekennt sich zur Grünlandförderung als Teil der Erhaltung der Kulturlandschaft, aber im Besonderen deshalb, weil durch diese Bewirtschaftungsform ein aktiver Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet wird. Die

Grünlandförderung soll die Landwirte unterstützen bzw. ein Anerkennungsbeitrag dafür sein, dass sie sich zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Böden bekennen.

Nachdem durch die Landwirtschaftskammer die Daten für die Förderung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist eine Erledigung von Amts wegen leider nicht möglich.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/742000/768200)**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, für das Jahr 2018 folgende Förderungen an Fürstenfelder Landwirte im landwirtschaftlichen Bereich zu gewähren:**

- a) Milch- und Mutterkuhprämie in der Höhe von € 30,--/Stück lt. AMA-Tierliste aus Anlass des Entfalles des Gemeindestieres;**
- b) Besamungszuschuss für Zuchtsauen in Höhe von € 12,--/Stück lt. AMA-Tierliste;**
- c) Grünlandförderung pro Hektar in Höhe von € 40,-- lt. AMA-Antrag für in Fürstenfeld gelegene Grundstücke an Fürstenfelder Landwirte.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, bei der Abstimmung fehlen NR. GR. DI.Schandor, GR. Großschedl, GR. Mag. Pilz und GR. Gogg

---

### **Punkt 39.)**

---

*GR. Mag. Pilz kehrt um 20.57 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GZ: FF/9232/UW-EF-UF/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 39.) Umweltförderungen 2018, a) Fernwärmeneuanschlussförderung b) Photovoltaikförderung c) Solaranlagenförderung d) Holzheizungsförderung**

Namens des Umweltausschusses erstattet GR. Moretti folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Die Umweltförderungen werden jeweils befristet auf ein Jahr beschlossen und vor der Neufestsetzung einer Evaluierung unterzogen. Aufgrund der Fusion wurden die Förderungen für Holzheizungen (Pellets-, Scheitholzgebläsekesel-Hackschnitzelheizungen) wieder in das Förderprogramm aufgenommen.

Es wird vorgeschlagen die Förderungen des Jahres 2017 für das Jahr 2018 zu übernehmen:

	<b>Förderung 2017</b>	<b>Vorschlag 2018</b>
a) Fernwärmeanschlussförderung (Anteil Stadtgemeinde)	€ 500,00	€ 500,00
b) Photovoltaikanlagenförderung	30 % von Landesförderung	30 % von Landesförderung
c) Solaranlagenförderung	30 % von Landesförderung	30 % von Landesförderung
d) Holzheizungsförderung (Scheitholzgebläsekesel, Pelletszentralheizungen, Hackschnitzelheizungen)	30 % von Landesförderung	30 % von Landesförderung

Ergänzend zur den oa. Förderungen wird festgehalten, dass für den Neuanschluss an die Fernwärme seitens der KELAG ebenfalls ein Beitrag von € 500,-- geleistet wird.

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist äußerst bemüht ihr umfangreiches Umwelt-Förderprogramm aufrechtzuerhalten und bekennt sich gerade in der Umweltpolitik zu den nachfolgenden Förderungen im Sinne der Wahrung einer lebenswerten Umwelt für unsere Stadt.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/522000/778000)**

### **Antrag :**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, für das Jahr 2018 folgende nicht rückzahlbare Umweltförderungen für im Gemeindegebiet Fürstenfeld gelegene Objekte zu gewähren:**

- a) Leistung eines Fernwärmeneuanschlussförderungsbeitrages in Höhe von € 500,-- seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Die KELAG fördert den Neuanschluss ebenfalls mit € 500,--;**
- b) Photovoltaikanlagenförderung beträgt 30 % von der Landesförderung;**
- c) Solaranlagenförderung beträgt 30 % von der Landesförderung;**
- d) Holzheizungsförderung (Scheitholzgebläsekessel, Pelletszentralheizungen, Hackschnitzelheizungen) beträgt 30 % von der Landesförderung, wenn das Objekt außerhalb des Anschlussbereiches der Fernwärme liegt;**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, bei der Abstimmung fehlen NR. GR. DI.Schandor, GR. Großschedl und GR. Gogg

---

## **Punkt 40.)**

---

*GR. Großschedl kehrt um 20.59 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

*GR. Freißmuth und FR. Sommerbauer verlassen um 20.00 Uhr den Sitzungssaal.*

*GR. Jost verlässt wegen Befangenheit um 20.00 Uhr den Sitzungssaal*

**GZ: FF/9232/SF-FO-SV/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 40.), Sport- und  
Jugendförderungen 2018, BSC Panthers Fürstenfeld u. SC  
Raiffeisen Fürstenfeld**

Namens des Sportausschusses erstattet Vizebgm. Gerhard Jedliczka folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Es wurden im heurigen Jahr Sport- u. Jugendförderungen in der Höhe von rd. € 92.000,00 seitens der Stadtgemeinde Fürstenfeld und € 60.000,00 von den Stadtwerken ausbezahlt. Dies ist eine beachtliche Summe, wo auch die Förderung der Hallenmieten für die Vereine, welche rd. € 120.000,00 ausmacht, hinzuzurechnen ist.

Entsprechend den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. in Verbindung mit der Übertragungsverordnung vom 22.6.2010 ist der Gemeinderat für die Gewährung von Subvention über € 10.000,00 zuständig.

Der Sportausschuss hat sich mit der Gewährung von Sport- und Jugendförderungen 2018 an Vereine befasst und schlägt vor, die Vereine wie im Antrag angeführt, zu fördern.

Betreffend der offenen Raten des Basketballklubs „BSC Raika Fürstenfeld“ möchte ich berichten, dass von der seinerzeitigen Aushilfe in der Höhe von € 55.000,00 zur Abwendung der Insolvenz, bisher 2 Raten, d.s. € 22.000,00 bezahlt wurden und € 33.000,00 als offen aushaften, wobei die Rate für das Jahr 2017 in der Höhe von € 11.000,00 gestundet wurde.

**Bedeckung vorhanden: JA – über Stadtwerke Fürstenfeld GmbH.**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, folgende Sport- und Jugendförderungen für 2018, welche direkt von der Stadtwerke Fürstenfeld GmbH ausbezahlt werden, zu gewähren:**

**BSC Raika Fürstenfeld**

**EUR**

**35.000,--**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, FR. Sommerbauer, GR. Jost, GR. Freißmuth, NR. GR. DI. Schandor, GR. Gogg fehlen bei der Abstimmung

---

**Punkt 41.)**

---

*FR. Sommerbauer und GR. Jost kehren um 21.04 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GZ: FF/9232/OI-MV-SM/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213 TOP 41.) Bericht Bürgermeister, als Vertreter in Gemeindeverbänden gem. § 54 GemO, 2.Hj.2017**

Namens des Hauptausschusses erstattet Bgm. Werner Gutzwar folgenden

**Bericht:**

**a) Sozialhilfeverband Hartberg-Fürstenfeld:**

Bericht der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes zum 2.Hj.2017:

**Voranschlag 2018**

In der Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Hartberg-Fürstenfeld am 28.11.2017 wurde der **Voranschlag 2018** einstimmig beschlossen. Das Gesamtbudget 2018 beträgt € 99.506.300 (+ 7,74 % oder + € 7.149.300,-- zum Voranschlag 2017).

Die Finanzkraft des Bezirkes ist von € 94.587.424,22 auf 97.833.390,80 gestiegen. Die Sozialhilfeverbandsumlage der Gemeinden erhöht sich von € 19.394.000,00 auf € 19.981.000,00. Daraus ergibt sich ein Hebesatz von 20,423 %. Bei der Erstellung des Voranschlages wurde ein Soll-Überschuss von 1 Mio. EURO berücksichtigt. Dieser resultiert aus den Vorjahren und dem laufenden Jahr und wird die Umlage der Gemeinden daher insgesamt um diesen Betrag gemindert.

**Stationäre Pflege**

Die Aufwendungen für die stationäre Pflege wurden für das Jahr 2018 mit einem Betrag von € 39.880.200,00 veranschlagt. Insgesamt erhalten derzeit knapp über 700 Personen einen finanziellen Zuschuss zur Unterbringung im Pflegeheim.

Das Verbot des Vermögensregresses wird ab 2018 zu einem jährlichen Einnahmerückgang von ungefähr 1 Mio. EURO führen. Zudem werden die jetzigen SelbstzahlerInnen voraus-sichtlich einen Antrag auf Zuzahlung für die Unterbringung in einem Pflegeheim ab 1.1.2018 stellen. Derzeit begleichen ca. 70 Personen die Heimgebühren aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen. Der Großteil dieser Personen wird ab 1.1.2018 wohl vom Land Steiermark bzw. von den Gemeinden

finanziert werden. Die Abschaffung des Pflegeresses wird daher auch einen enormen Ausgabenanstieg mit sich bringen.

Für zusätzliche Ausgaben wird auch die Wiederinbetriebnahme des Pflegeheims in Stubenberg im Jänner 2018 mit insgesamt 62 genehmigten Betten sorgen (neuer Betreiber).

### **Offene Sozialhilfe**

In diesem Bereich werden die Aufwendungen für die Mindestsicherung, Krankenhilfe, einmalige Sozialhilfe, Bestattungskosten sowie die mobile Pflege verbucht. Insgesamt wurde für diese Teilbereiche ein Betrag von € 3.000.300,00 budgetiert. Hiervon betreffen € 2.661.200 die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Aktuell beziehen 280 Haushaltsgemeinschaften (504 Personen) Leistungen nach dem Stmk. Mindestsicherungsgesetz. Die Personen teilen sich folgendermaßen auf: 383 österreichische Staatsbürger, 94 Nicht-EU Bürger und 27 EU-Bürger. Mit der Gesetzesnovellierung vom 1.9.2016 wurde der ergänzende Wohnaufwand über die Mindestsicherung gestrichen. Dies führt im laufenden Jahr zu einem Rückgang der Ausgaben.

### **Behindertenhilfe**

Die Aufwendungen für die Behindertenhilfe wurden mit einem Betrag von € 25.804.400,00 veranschlagt. Das ist ein Anstieg gegenüber dem Jahr 2017 um 14,80 %. Vor allem in den Bereichen Erziehung und Schulbildung, Beschäftigung und Wohnen in Einrichtungen sowie bei den mobilen Leistungen ist ein Anstieg der Fallzahlen und der Ausgaben zu verzeichnen. Einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen gibt es vor allem bei den Betreuungspersonen in Kindergärten und Schulen gemäß § 7 BHG. Auffallend ist auch die stets steigende Anzahl der psychisch beeinträchtigten Personen (mobil, teilstationär sowie vollstationär).

### **Kinder- und Jugendhilfe**

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe sind mit einem Betrag von € 9.549.900,00 veranschlagt (- 12,12 % gegenüber VA 2017). Die Ausgaben für diesen Bereich sind bereits im laufenden Jahr etwas rückläufig. Für die Jahre 2018 bis 2020 gibt es in der KJH ein Globalbudget. Für die flexiblen Hilfen (früher Unterstützung der Erziehung) erfolgte eine Vergabe an die Bietergemeinschaft Jugend am Werk, AIS, Caritas, Input, Lebensspur, SOS Kinder-dorf, Soziale Dienste HF, Therapeutische Wohngemeinschaft. Der Arbeitsgemeinschaft wird ein Betrag von rund 3,4 Mio. EURO zur Verfügung gestellt. Das Globalbudget umfasst auch den Bereich der vollen Erziehung (Fremdunterbringung), welcher weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Behörde bleibt. Durch diese Änderungen erhofft man sich eine Budgetsicherheit für die nächsten drei Jahre. Sollte die ARGE und/oder der SHV mit dem zur Verfügung stehenden Betrag nicht ausreichen, kann beim Land Steiermark um Verhandlungen zur finanziellen Nachbedeckung angesucht werden.

### **b) Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld:**

Bericht des Geschäftsführers Martin Schwarz:

## **Auszahlung Verbandsguthaben 2017**

Zum Zeitpunkt der Verbandsversammlung am 16. Oktober 2017 hat der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld einen Kontostand von € 303.128,-- und ein Guthaben auf dem Sparbuch von € 78.278,--. An die Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld wurden 2017 €150.000,-- ausbezahlt. Davon entfällt auf die Stadtgemeinde Fürstenfeld rund € 65.704,--.

Die Erträge lukriert der AWW Fürstenfeld vorwiegend aus der Vermarktung von Altpapier, Eisenschrott, Altkleider, Elektroaltgeräte und Altspeiseöl. Weiter werden Entgelte durch die Bereitstellung von Sammelplätzen und Sammelbehälter laut Verpackungsverordnung durch die Branchenrecyclinggesellschaften erwirtschaftet.

Der Abfallwirtschaftsverband zahlt jährlich weitere € 11.000,- für Durchführung des „Großen steirischen Frühjahrsputzes“ an die Mitgliedsgemeinden aus.

## **Haushaltsvoranschlag 2018**

Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsverbandes Fürstenfeld wie Personal, Büro, Projektstätigkeiten, Ankauf von Sammelinfrastruktur etc. belaufen sich auf € 130.550,-. Voraussichtlich stehen dem jedoch Einnahmen in der Höhe von € 303.000,-- gegenüber. Der erwartete Überschuss wird wiederum an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

## **Arbeitsprogramm 2018**

Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft. z.B. Anpassung und Harmonisierung der Sammellogistik, der Altstoffsammelzentren und der Gebührenordnung.

- Verbesserte Sammlung und Vermarktung von Wertstoffen
- Aktion Saubere Steiermark (Frühjahrsputz)
- Öffentlichkeits- und Projektstätigkeiten für die Zielgruppen Schulen und Mitarbeiter in den Altstoffsammelzentren
- Qualitätsoffensive in der Getrennten Sammlung

## **c) Kleinregion Fürstenfeld:**

Die Kleinregionalversammlung der Kleinregion Fürstenfeld hat am 6.11.2017 im Zuge der konstituierenden Sitzung nach Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters und Kassiers mittels zweier Dringlichkeitsanträge zum Einen festgestellt, dass ein Vermögen nicht vorhanden ist und daher auch keine Aufteilung erfolgen kann, und zum anderen die Kleinregion Fürstenfeld einstimmig aufgelöst.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld nimmt diesen Bericht einstimmig zur Kenntnis.**

---

## **Punkt 42.)**

---

*NR.GR.DI.Schandor und GR. Freißmuth kehren um 21.08 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GZ: FF/9232/SA-GA-BA/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP42.) Benützungsabgabe von gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen (Wasserwerk) für Benützung öffentlichen Gemeindegrund**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Harald Peindl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

“Am 19.12.1953 wurde vom Steiermärkischen Landtag das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz), LGBl.Nr. 5/1954 i.d.g.F. LGBl.Nr. 188/1969, beschlossen.

Mit diesem Gesetz werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates von ihren gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes erforderlich ist, wie Schienenbahnen, Freileitungen, Rohr oder Kanalleitungen sowie die dazu gehörigen Hilfsbauten, eine Abgabe einzuheben.

Unter gemeindeeigenen Versorgungsbetrieben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Versorgungsunternehmen zu verstehen, die in Form einer Gesellschaft des Handelsrechtes geführt werden, wenn die Anteile an dem Unternehmen zu mehr als 50 v.H. der Gemeinde gehören.

Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen.

Die Abgabe darf 3 v.H. der Bruttoeinnahmen des Versorgungsunternehmens im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Benützungsberechtigte verpflichtet.

Die Fälligkeit der Abgabe tritt jeweils an dem Tage ein, der im Benützungsbewilligungsbescheid als Zahlungstag bestimmt ist.

Seit dem Jahre 1954 bis dato wurde und wird diese Benützungsabgabe auch von den Wasserwerken Fürstenfeld an die Stadtgemeinde Fürstenfeld entrichtet, da von diesem Versorgungsunternehmen eine ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes erfolgt.“

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass vom gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen, nämlich dem Wasserwerk Fürstenfeld, auch weiterhin eine Abgabe für die ausgedehnte Inanspruchnahme des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gem. Landesgesetz vom 19.12.1953, LGBl.Nr. 5/1954 i.d.g.F. im Ausmaß von 3 v.H. der Bruttoeinnahmen des Versorgungsunternehmens im Gemeindegebiet eingehoben wird. Im auszufertigenden Benützungsbewilligungsbescheid ist die Fälligkeit der Abgabe mit 30.12. jeden Jahres als Zahlungstag zu bestimmen.“

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Gogg fehlt bei der Abstimmung

*GR. Gogg kehrt um 21.10 Uhr in den Sitzungssaal zurück.*

*GR. Peindl und GR. Mag. Koller verlassen um 21.10 Uhr den Sitzungssaal*

---

## **Punkt 43.)**

---

**GZ: FF/9232/KG-KGA-AL/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 43.) Anpassung der Essensbeiträge in den Kindergärten ab 1.1.2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Michael Prantl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Derzeit wird in allen Kindergärten der Stadtgemeinde Fürstenfeld (Kindergarten I, Kindergarten II, Altenmarkt und Übersbach) ein Essensbeitrag in der Höhe von € 3,10 inkl. Mwst. pro Mahlzeit an die Eltern weiterverrechnet, da bisher seitens des Essenslieferanten „pro mente Steiermark GmbH“ ein Betrag von € 3,10 inkl. Mwst. verrechnet wurde.

Da die „pro mente Steiermark GmbH“ mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2017/18 die Preise pro Essen auf € 3,40 inkl. Mwst. angehoben hat, durch Verhandlungen konnten erreicht werden, dass die Erhöhung erst mit November 2017 wirksam wurde, wird vorgeschlagen den Elternbeitrag pro Essen und Kind auf € 3,50 inkl. Mwst. mit 1.1.2018 anzuheben.

Die letzte Erhöhung hat mit 1.9.2010 stattgefunden. Der Verbraucherpreisindex ist in dieser Zeit um 13,39% gestiegen. Die vorgeschlagene Erhöhung beläuft sich auf 12,91%.

Weiters werden in den Kindergärten Beiträge für die Nachmittagsjause verrechnet, wobei hier der Beitrag seit 1.1.2006 mit € 0,70 inkl. Mwst. pro Jause gleich geblieben ist.

Eine Nachkalkulation hat ergeben, dass mindestens € 0,90 inkl. Mwst. pro Jause zu verrechnen sind, damit zumindest eine Kostendeckung gegeben ist. Die Erhöhung beläuft sich auf 28,58%, der Verbraucherpreisindex ist in dieser Zeit um 25,20% gestiegen.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Tarif für das Mittagessen in den Kindergärten der Stadtgemeinde Fürstenfeld von € 3,10 auf € 3,50 inkl. Mwst., sowie den Beitrag für die Nachmittagsjause von € 0,70 auf € 0,90 inkl. Mwst., beginnend mit 1.1.2018, anzupassen.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Peindl und GR. Mag. Koller fehlen bei der Abstimmung

---

### **Punkt 44.)**

---

**GZ: FF/9232/SA-GA-BÜ/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 44.) Anpassung Büchereitarife (Entlehnggebühren) für Erwachsene, ab 2018**

Namens des Rechnungsausschusses erstattet GR. Franz Jost folgenden

### **Bericht:**

Nach der Systemumstellung bei den Entlehnggebühren in der Bücherei durch die Einführung von Jahres- bzw. Halbjahreskarten wurde von der Büchereileitung vorgeschlagen, dass eine moderate Anpassung der Tarife für Erwachsene bei den Jahres- bzw. Halbjahreskarten ab 2018 vertretbar ist.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, die Büchereientgelte ab 1.1.2018 wie folgt neu festsetzen:**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Entgelte ab 1.1.2017 in €</b>	<b>Entgelte ab 1.1.2018 in €</b>
Buch für 2 Wochen - Erwachsene	<b>1,00</b>	1,00

Buch für 2 Wochen - Jugendliche (14-18 J.)	<b>0,30</b>	0,30
Buch für 2 Wochen - Kinder	<b>0,20</b>	0,20
Spiele, CD-Rom u. Hörbücher für 2 Wochen - alle Altersgruppen	<b>1,70</b>	1,70
DVD für 1 Woche - alle Altersgruppen	<b>2,00</b>	2,00
Mahngebühr	<b>1,00</b>	1,00
Jahreskarte für Erwachsene *)	<b>20,00</b>	<b>25,00</b>
Jahreskarte für Kinder (gilt bis 18 J.) *)	<b>5,00</b>	5,00
Jahreskarte für Familien *)	<b>30,00</b>	30,00
Halbjahreskarte für Erwachsene/Kinder/Familie *), gültig ab 1. Juli d.J.	Jeweils 50 % von Jahreskartentarif	Jeweils 50 % von Jahreskartentarif (aufgerundet auf volle €)
Internetzugang dzt. kostenlos!		

**Ermäßigte Ausleihgebühren werden Tagesmüttern, LehrerInnen und Personen in Ausübung eines sozialen Berufes gewährt. Sie betragen € 0,20/Buch und die Hälfte der Entlehngebühren für sonstige Medien.**

**\*) Bei Kauf einer Jahreskarte ist für die Entlehnung von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und CD-Rom keine weitere Gebühr zu entrichten.**

**Alle Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen MWSt. (dzt. 10 % bzw. 20 % bei DVD´s/Spiele und Hörbücher)“.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages, GR. Peindl und GR. Mag. Koller fehlen bei der Abstimmung

---

## **Punkt 45.)**

---

*GR. Mag. Koller und GR. Peindl kehren um 21.12 Uhr in den Sitzungssaal zurück*

**GZ: FF/9232/SF-FO-HM/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 45.), Anhebung des Selbstbehaltes für die Benützung von Sporthallen für Erwachsene ab 2018**

Namens des Sportausschusses erstattet Vizebgm. Gerhard Jedliczka folgenden Bericht u. Antrag

**Bericht:**

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist sehr bemüht ein umfangreiches und vielfältiges Vereinsleben in Fürstenfeld zu unterstützen und hat dies auch eindrucksvoll in den vergangenen Jahren bewiesen. Trotzdem ist nunmehr auch die Stadtgemeinde Fürstenfeld gezwungen Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, sodass im Voranschlag für das Jahr 2018 festgelegt wurde, bei den Ermessensausgaben (Subventionen, etc.) einzusparen.

Vereine bzw. Teile des Vereines, welche Jugendarbeit leisten und an offiziellen Meisterschaften teilnehmen, sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Hier geht es um jene Hobbyvereine, wo fast ausschließlich Erwachsene (80%) aktiv sind und an keinen offiziellen Meisterschaften teilnehmen.

Für diese Vereine bzw. Teile des Vereines wird vorgeschlagen, den Selbstbehalt für die Hallenmieten von derzeit 20% auf 50% anzuheben.

Für Neuverträge soll diese Regelung mit 1.1.2018 in Kraft treten. Für bereits bestehende Saisonverträge gilt diese Regelung ab 1.9.2018.

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, den Selbstbehalt bei der Benützung der Sportstätten (inkl. Kraftraum) durch jene Vereine bzw. Teile des Vereines wo fast ausschließlich Erwachsene (80%) aktiv sind und an keinen offiziellen Meisterschaften teilnehmen mit 50% (d.h. die Subvention beträgt 50%) festzusetzen.**

**Diese Regelung tritt mit 1.1.2018 bzw. 1.9.2018 bei bestehenden Saisonverträgen in Kraft.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

### **Punkt 46.)**

---

**GZ: FF/9232/SA-GA-PL/2/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, TOP 46.) Plakate und Transparente, Tarife ab 2018**

Namens des **Rechnungsausschusses** erstgattet SR. Horst Himler folgenden Bericht und Antrag

### **Bericht:**

In Fürstenfeld wurde vor Jahren mit der Aufstellung von einheitlichen Plakatständern begonnen um das Erscheinungsbild der Stadt zu heben.

Dieses Plakatiersystem wurde auch auf die fusionierten Gemeinden umgelegt.

Die Anbringung der Plakate und Transparente erfolgt durch eine Bedienstete der Stadtgemeinde Fürstenfeld.

Nunmehr sollen zumindest kostendeckende Tarife eingehoben werden.

## Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, dass die Tarife für die Anbringung von Plakaten und Transparenten ab 01.01.2018 wie folgt neu festgelegt werden:

Bezeichnung	Anbringung von Plakaten – Pauschalbetrag für höchstens 10 Plakate	Anbringung von Transparenten – für jedes einzelne Transparent:
• Fürstenfelder Vereine, Veranstaltungen unterstützt vom Kulturreferat Fürstenfeld, Blaulichorganisationen, gesetzlich anerkannte Kirchen, Soziale Einrichtungen, Lebenshilfe, Schulen, Gemeinden, Unternehmungen, an der die Stadtgemeinde Fürstenfeld beteiligt ist, einschließlich Subbeteiligungen, Politische Parteien	€ 10,00	€ 10,00
• Auswärtige Vereine	€ 20,00	€ 20,00
• Fürstenfelder Wirtschaftsbetriebe	€ 20,00	€ 20,00
• Auswärtige Wirtschaftsbetriebe und Private	€ 50,00	€ 50,00
für wiederkehrende Veranstaltungen von Sportvereinen wird eine jährliche Pauschale für Plakate und Transparente (bis zu 3 Stück) verrechnet	€ 100,00	€ 100,00
<i>Abgabe und Verrechnung</i>	Bürgerservicebüro	Stadtservice

Die Veranstaltungen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und des Tourismusverbandes Fürstenfeld sind kostenfrei.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

### Punkt 47.)

---

**GZ:** FF/9232/BW-RO-BE/1/2017

**Gegenstand:** Gemeinderat 20171213, Top 47.) Teilbebauungsplan Schalk  
Welsdorf, Auflage

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet GR. Franz Jost folgenden Bericht u. Antrag

**Bericht:**

Für die Grundstücke 803/3, 804/5 und 804/7, KG Übersbach wurde vom beauftragten Raumplaner Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter ein Entwurf eines Teilbebauungsplanes ausgearbeitet. Die Verkehrserschließung wurde vom beauftragten Verkehrsplaner Ing.-Büro DI Johann Rauer geprüft. Im Vorfeld wurde der Bebauungsplan auch mit den unmittelbaren Nachbarn abgestimmt.

**Bedeckung vorhanden: --**

### **Antrag:**

**„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, für den vom Arch.-Büro Dipl.-Ing. Klaus Richter ausgearbeiteten Teilbebauungsplan Schalk-Welsdorf das 8-wöchige Auflageverfahren zu starten.**

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

**Punkt 48.) abgesetzt**

---

---

**Punkt 49.)**

---

**GZ: FF/9232/BW-RO-OS/1/2017**

**Gegenstand: Gemeinderat 20171213, Top 49.) Bestellung  
Ortsbildsachverständiger, Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter**

Namens des Bau- und Planungsausschusses erstattet GR. Dieter Siegl folgenden Bericht u. Antrag

### **Bericht:**

Der über mehr als 2 Jahrzehnte als Ortsbildsachverständiger bestellte Arch. Dipl.-Ing. Norbert Frei ist verstorben. Arch Frei hat den Ortsbildschutz in Fürstenfeld sehr geprägt.

In dieser Zeit wurden bei Abwesenheit des bestellten Ortsbildsachverständigen die Agenten von Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter wahr genommen. In den letzten Monaten wurden auch die Ortsbildberatungstage von Arch. Richter zur vollsten Zufriedenheit abgehalten.

Vom Stadtbauamt wird daher vorgeschlagen Hrn. Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter als Ortsbildsachverständigen zu bestellen.

**Bedeckung vorhanden: JA (1/0300)**

### **Antrag:**

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld wolle beschließen, Hrn. Arch. Dipl.-Ing. Klaus Richter zum Ortsbildsachverständigen der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu bestellen.“

**Debatte:**

**Bgm. Gutzwar** würdigt die Leistungen des leider verstorbenen Ortsbildsachverständigen DI. Norbert Frei.

**Abstimmung:** einstimmige Annahme dieses Antrages

---

**Punkt 50.) abgesetzt**

---

---

**Punkt 51.) abgesetzt**

---

---

**Punkt 52.) Allfälliges öffentlich**

---

a.)**GR. Jost** bedankt sich als Fraktionsführer der ÖVP bei seinen KollegInnen der anderen Fraktionen und wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

b.)**NR.GR.DI.Schandor** bedankt sich ebenfalls und verweist auf ein spannendes Jahr und wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

c.)**GR. Prantl** bedankt sich bei den Gemeindebediensteten und wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

d.)**GR. Peindl** wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr, auch wenn man diskutiert werden die meisten Punkte einvernehmlich und einstimmig beschlossen.

e.)**Bgm. Gutzwar** bedankt sich beim Gemeinderat, bei den Bediensteten, wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr und appelliert, die positive Stimmung 2018 aufrecht zu erhalten.

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21.25 Uhr.

Dieses Protokoll besteht aus 79 Seiten

Fürstenfeld, am xx.xx.2018

.....  
(Der Bürgermeister)

.....  
(Vizebgm. Jedliczka)

.....  
.....  
(Schriftführer der ÖVP)

.....  
(Schriftführer der SPÖ)

.....  
.....  
(Schriftführer FPÖ)

.....  
(Schriftführer der GRÜNEN)